



JAHRESBERICHT 1997

Bundesheer-Beschwerdekommission gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998

Jahresbericht der Bundesheer-Beschwerdekommision:

Erscheint gem. § 9 Abs. 4 GO/BK iVm § 6 Abs. 5 Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, einmal jährlich und ist nach Beschlußfassung durch die Mitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

Für den Inhalt verantwortlich:

Das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision
- Abg. z.NR Ing. Gerald **TYCHTL**, amtsführender Vorsitzender,
- Dir. Joachim **SENEKOVIC**, Vorsitzender,
- BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald **OFNER**, Vorsitzender;

Redaktion:

Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision,
AG VORGARTENSTRASSE, Vorgartenstraße 225, 1024 WIEN, Tel.
01/728 00 90, 72761/0, Durchwahl: 22981 bis 22986 und 22990,
Ortstarif 0660/5178,
Fax 727 61/17 142;

JAHRESBERICHT 1997

Im folgenden erstattet die Bundesheer-Beschwerdekommision den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1997.

Die Jahresberichte 1996 und 1997 sind gemäß der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung vom Bundesminister für Landesverteidigung mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Bundesheer-Beschwerdekommision dem Nationalrat vorzulegen.

INHALTSVERZEICHNIS/JAHRESBERICHT 1997A.

Zusammensetzung der Bundesheer-Beschwerdekommision

B.Tätigkeit gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990,
BGBl. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (WG)

		Seite
	Präambel	7 - 9
I.	Allgemeines	10 - 17
II	Zusammenstellung von Beschwerde-Fallbeispielen	18 - 24
III.	Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision	25 - 26
IV.	Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen	27
V.	Allgemeine Empfehlungen	28
VI.	Tätigkeit der Vorsitzenden	28

C.Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG 29

ANHANG

I.	<i>Statistischer Teil über die Bearbeitung der außerordentlichen Beschwerden</i>	<i>St 1 - 23</i>
----	--	------------------

- 3 -

A.Zusammensetzung der Bundesheer-BeschwerdekommisionVorsitzende:

Abg. z. NR Ing. Gerald TYCHTL (amtsführender Vorsitzender)	SPÖ
Dir. Joachim SENEKOVIC	ÖVP
BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER	FPÖ

Mitglieder:

- Abg.z.NR Anton GAAL	SPÖ
- Abg.z.NR Hptm (dRes) Dipl. Ing. Werner KUMMERER	SPÖ
- Abg.z.NR Walter MURAUER	ÖVP
- Redakteur Obst (M) Dr. Walter SELEDEC	FPÖ
- Abg.z.NR Dr. Martina GREDLER	LIF
- OR Lt (dRes) Dr. Kurt WEGSCHEIDLER	Grüne

Ersatzmitglieder:

- Abg.z.NR Marianne HAGENHOFER	SPÖ
- Bgdr Werner BRANDNER	SPÖ
- Kpl (M) Andreas BABLER	SPÖ
- Abg. z. OÖ-LT Mjr (M) Mag. Gerhard TUSEK	ÖVP
- Gfr (dRes) Wolfgang KUBESCH	ÖVP
- Abg.z.NR Ute APFELBECK	FPÖ
- Olt (M) Günter ENZENDORFER	FPÖ
- Abg.z.NR Maria SCHAFFENRATH	LIF
- Gfr (dRes) Heinrich WEINGARTNER	Grüne

Beratende Organe:

- Gen Karl **MAJCEN**, Generaltruppeninspektor
- SektChef Mag. Wilhelm **HARASEK**, Ltr S II/BMLV
- Divr Dr. Hubert **HRABCIK**, HSanChef und Ltr SanW/BMLV
(bis 30.6.1997)
- Divr Dr. Robert **SCHLÖGEL**, HSanChef und Ltr SanW/BMLV
(ab 1.12.1997)

Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision:

- R Hptm (M) Dr. Franz **PIETSCH**, Leiter des Büros der BK
- R Hptm (M) Mag. Karl **SCHNEEMANN**, Ref und stv Leiter
- FOInsp Ostv (M) Johann R. **SCHEBESTA**, Hauptsachbearbeiter und Kanzleileiter
- FInsp OstWm (M) Ernst **KIESEL**, Sachbearbeiter
- VB I/c Karin **STEINMETZ**, Sachbearbeiterin

*Trauerrede des amtsführenden Vorsitzenden der Bundesheer-Beschwerdekommision Abg. z. NR Ing. Gerald TYCHTL
anlässlich der Begräbnisfeierlichkeiten für SektChef i.R. Dr. Viktor HACKL,
vom Juni 1970 bis Dezember 1984 Vorsitzender/BK*

Liebe Familie HACKL, werte Trauergemeinde!

Tief betroffen haben wir die Nachricht vom Ableben des langjährigen Vorsitzenden der Bundesheer-Beschwerdekommision, Herrn SektChef i.R. Dipl. Ing. Dr. Viktor HACKL, zur Kenntnis nehmen müssen.

Als derzeit amtierender amtsführender Vorsitzender der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision habe ich die traurige Aufgabe, namens der Bundesheer-Beschwerdekommision für immer Abschied zu nehmen.

Abschied zu nehmen von einem Manne, der sein gesamtes Wirken dem Dienste des österreichischen Staates gewidmet hat.

Sein Gerechtigkeitsinn und sein Pflichtbewußtsein, vor allem aber sein persönlicher Einsatz haben ihm, der stets an höchster Stelle tätig war, insbesondere in seiner Aufgabe als Vorsitzender der Bundesheer-Beschwerdekommision weit über die Kreise der Beamtenschaft hinaus Ansehen und Verehrung gebracht.

Hohe Auszeichnungen hiefür sind sichtbares Zeichen der Anerkennung für das Wirken und die Verdienste des Verstorbenen.

Es war für Herrn SektChef Dipl. Ing. Dr. HACKL eine Bestätigung der allgemeinen Wertschätzung, daß er nach seinem Ausscheiden als langjähriger Sektionschef im Bundeskanzleramt im Juni 1970 vom Nationalrat zum Vorsitzenden der Bundesheer-Beschwerdekommision gewählt worden ist und in dieser Funktion fast 15 Jahre hindurch bis zum Ende Dezember 1984 gedient hat.

Unter seinem Vorsitz wurden die für die Tätigkeit der Beschwerdekommision maßgebenden Verfahrensgrundsätze ausgearbeitet und ist es von unschätzbare Bedeutung, daß es Vorsitzender SektChef HACKL immer verstanden hat, in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern der in die Beschwerdekommision entsandten Vertreter der parlamentarischen Fraktionen aus dieser Bundesheer-Beschwerdekommision ein Instrument mitzugestalten, das Wertvolles nicht nur für die einzelnen Soldaten aller Ränge, sondern auch für die Stellung und das Ansehen des Bundesheeres in unserem demokratischen Staat leisten konnte.

Möge die Gesinnung der Gerechtigkeit und des Verantwortungsbewußtsein, die SektChef Dipl. Ing. Dr. HACKL verkörperte, der Beschwerdekommision erhalten bleiben, denn dann wird durch das vom Verstorbenen gelebte Vorbild gewährleistet, daß die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision auch in Zukunft mit viel Erfolg tätig sein wird.

In diesem Sinne rufen wir Ihnen unseren letzten Gruß zu und versichern, Ihr Andenken stets in Ehren zu halten.

- 5 -

B.**Tätigkeit der Beschwerdekommision gemäß
§ 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990,
in der geltenden Fassung
(im Folgenden: WG):**

Die Funktionsperiode der Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt gemäß § 6 WG sechs Jahre. Die laufende Periode hat am 1. Jänner 1997 begonnen und endet am 31. Dezember 2002.

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden nach einer Verfassungsbestimmung vom Nationalrat bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung im Hauptausschuß vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 11. Dezember 1996 wurden Abg. z.NR Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ) zum amtsführenden Vorsitzenden, Dir. Joachim SENEKOVIC (ÖVP) und BM a.D. Abg. z.NR Dr. Harald OFNER (FPÖ) als Vorsitzende der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 6 WG mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 für die beginnende neue sechsjährige Funktionsperiode der BK einstimmig gewählt.

Die Jahresberichte der Bundesheer-Beschwerdekommision zeigen auf, daß sich die Arbeit dieser weisungsungebundenen, aus allen Fraktionen des Parlaments zusammengesetzten Kommission als ein außerhalb des BMLV stehendes Organ bewährt hat.

Die Bundesheer-Beschwerdekommision ist neben dem Landesverteidigungsrat jene Einrichtung, die dem demokratischen Prinzip unserer Rechtsordnung auch im militärischen Bereich in besonderer Weise Rechnung trägt.

Sie ist als *eigenständiges und unabhängiges Prüforgan des Nationalrates* analog der Volksanwaltschaft tätig und stellt somit als Instrument der politischen Kontrolle ein *demokratisch speziell legitimiertes Hilfsorgan des Parlaments* dar.

Die Personal- und Diensthöhe gegenüber den Angehörigen des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision kommt, soweit sie Belange der Kommission betrifft, nach der aus-

drücklichen Verfassungsbestimmung des § 6 Abs. 7 WG ausschließlich dem amtsführenden Vorsitzenden und nicht dem Bundesminister für Landesverteidigung zu.

International kann die Bundesheer-Beschwerdekommision in ihrer Aufgabenstellung mit den Justizombudsmännern des Schwedischen Reichstages und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verglichen werden.

Die Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern aller im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien sorgt dafür, daß die von ihr gefaßten Beschlüsse von allen Fraktionen mitgetragen werden. Den Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung kommt daher beträchtliches politisches Gewicht zu.

In den über 40 Jahren des Bestehens der Bundesheer-Beschwerdekommision hat jeder Bundesminister für Landesverteidigung den Empfehlungen der Kommission entsprochen.

Zunächst wurde die Bundesheer-Beschwerdekommision durch das Wehrgesetz 1955 mit dem Zweck eingerichtet, „jedem Soldaten“ die Möglichkeit zu verschaffen, sich - unmittelbar oder mittelbar - bei einer außerhalb des Bereiches des BMLV arbeitenden Einrichtung unbürokratisch zu beschweren.

Durch die Wehrgesetz-Novelle 1992 wurde der Aufgabenbereich dahingehend erweitert, daß sie nunmehr bei von ihr vermuteten Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich auch von Amts wegen einschreiten kann.

Sitzung des LV-Ausschusses am 3. Juli 1997 (GZ 51/001-BK/97):

In der Sitzung des LV-Ausschusses am 3. Juli 1997 stellte der Bundesminister für Landesverteidigung im Rahmen seiner Darlegung zu den Jahresberichten 1994 und 1995 ausdrücklich fest, "daß er die Bundesheer-Beschwerdekommision als eine vom Parlament bestellte unabhängige Kommission betrachte, die ausschließlich unter der Weisung des jeweiligen Vorsitzenden stehe und kein Hilfsorgan des Bundesministeriums sei".

Von Ausschußmitgliedern wurde ausdrücklich die rasche und unbürokratische Erledigung der Anfragen und Beschwerden an die Kommission gelobt.

Insgesonders wurde der im Berichtsjahr deutlich erkennbare Rückgang der Beschwerden als Hinweis darauf gewertet, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung in Anläßfällen sofort reagiert habe sowie der Schwerpunkt "Ausbildung der Ausbilder" und die

Verbesserung der Wehrpädagogik, insbesondere in der Heeresunteroffiziersakademie, Früchte trage.

Präambel

Im Berichtsjahr 1997 kam die Bundesheer-Beschwerdekommision ihrer Aufgabe durch Entgegennahme und Prüfung der bei ihr unmittelbar oder mittelbar eingebrachten Beschwerden sowie durch amtswegige Untersuchung bei von ihr vermuteten Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich zum Zwecke der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung nach.

In den vom Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision vorbereiteten Plenarsitzungen beschloß sie 165 Empfehlungen zu den im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen (zuzüglich weiteren 151 Empfehlungen zu noch unerledigten Beschwerden aus dem Jahre 1996).

Der Bundesminister für Landesverteidigung trug allen Empfehlungen im vollen Umfang Rechnung.

Wie bereits in den Berichtsjahren zuvor trugen Arbeitsgespräche, Seminare und Informationsveranstaltungen mit dazu bei, Verständnis für die unbefangene und objektive Kontrolle des militärischen Dienstbereiches durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision als ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes Organ aufzubringen.

In bewährter Zusammenarbeit mit den beratenden Organen der Bundesheer-Beschwerdekommision konnten zu den eingebrachten Beschwerden häufig Lösungen bereits im Stadium des Erhebungsverfahrens in Aussicht gestellt und oftmals kurzfristig realisiert werden.

In seit Jahren bewährter Praxis wurden in direkten Gesprächen mit den Referenten und Dienststellenleitern der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung der Weg der einzuleitenden Untersuchungen, die Möglichkeiten der raschen Beseitigung der aufgezeigten Mißstände, vor allem aber das Setzen nachhaltig wirksamer Maßnahmen abgeklärt, sodaß häufig noch vor der formellen Erledigung der Beschwerden Mißstände im militärischen Dienstbereich abgestellt werden konnten.

Durch rasches und unbürokratisches Einschreiten der Kommission, insbesondere in Fällen amtswegiger Untersuchungen an Ort und Stelle, konnten auch im Berichtsjahr Mißstände schnellstens aufgeklärt werden und wurde vielfach unverzüglich Abhilfe hinsichtlich der aufgezeigten Mängel wie auch die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens bzw. eines ge-
deihlichen Betriebsklimas herbeigeführt.

Anlässlich von etwa 2100 telefonischen Anfragen und weiteren ca. 100 schriftlichen Anbringen bzw. Interventionen beim Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision wurden zahlreiche Stellungs- und Wehrpflichtige, direkt betroffene Soldaten und auch deren Angehörige, zu ihren Vorbringen beraten.

In vielen Fällen gelang es, bereits im Vorfeld mögliche Beschwerdegründe auszuräumen bzw. die Einbringung von Beschwerden nicht mehr erforderlich erscheinen zu lassen. In Kontakten des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision mit beteiligten Dienststellen bzw. Vorgesetzten konnte die rasche Klärung von Problemen und vielfach Abhilfe durch das anschließende direkte Gespräch zwischen den Beteiligten geschaffen werden.

Nur ein geringer Teil der Fragesteller entschloß sich tatsächlich, auch noch eine schriftliche Beschwerde einzubringen. Zahlreiche anonyme Anrufer, darunter auch Angehörige von Grundwehrdienst leistenden Soldaten, erklärten, eventuelle Repressalien oder zumindest dienstliche Nachteile als Folgen der Einbringung von Beschwerden vermeiden zu wollen.

Die ständig steigende Anzahl der fernmündlichen Anfragen zeigt, daß das diesbezügliche Serviceangebot der Bundesheer-Beschwerdekommision voll angenommen wurde bzw. wird. Für Rat suchende Soldaten aus den Bundesländern konnte mit der **Installation eines Telefonanschlusses zum Ortstarif (0660/5178)** im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision eine wesentliche Verbesserung erreicht werden.

In den insgesamt 351 im Berichtsjahr bearbeiteten Beschwerden und 17 amtswegig erfolgten Überprüfungen wurden 310 verschiedene Beschwerdegründe geltend gemacht. Sie bezogen sich auf fehlerhaftes bzw. unfürsorgliches Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personal-, Versorgungs- und sonstige Angelegenheiten.

Etwa 41 % aller Beschwerdegründe bezogen sich im Berichtsjahr auf *Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes*; dies ergibt praktisch einen Gleichstand im Vergleich zu 1996 (40 %).

Die Zahl der Beschwerdegründe in *Personalangelegenheiten* betrug 28 %; zum Vergleich: 1996 knapp 30 %.

52,3 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung** zuerkannt. Dies bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (72 %).

11,8 % aller Beschwerden wurden wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., **zurückgezogen** und damit erledigt.

18,8 % der Beschwerden wurde **keine** Berechtigung zuerkannt und weitere 17,1 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurden mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation oder wegen Unzuständigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt.

Die Verfahren in den letztgenannten Beschwerdeangelegenheiten wurden nach Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen an das Bundesministerium für Landesverteidigung zur dortigen weiteren Veranlassung bei der Kommission eingestellt. Es handelte sich hierbei vor allem um Dienst- und Besoldungsrechtsangelegenheiten, sofern kein begleitender sonstiger Unrechtsgehalt damit geltend gemacht worden war.

I. Allgemeines

I.1. Einleitung

Anlässlich von Beschwerden über unerlaubte und/oder schikanöse Ausbildungsmethoden stellte die Bundesheer-Beschwerdekommision insbesondere in im Rahmen von Direkterhebungen mit den Beteiligten geführten Gesprächen fest, daß die im Berichtsjahr - verglichen mit dem Jahr zuvor erfreulicherweise in geringerer Zahl - zutage getretene Anwendung von unzulässigen erzieherischen Maßnahmen häufig auf die nur mangelhaft oder unzureichend ausgeübte Dienstaufsicht durch Vorgesetzte aller Dienstgrade zurückzuführen war.

So hatte beispielsweise ein beschwerdebezogener Zugkommandant Einjährig-Freiwillig-Grundwehrdienern als Reaktion auf die fehlerhafte Handhabung des Sturmgewehrs 77 (z.B. falscher und/oder zu langsamer Zusammenbau oder Herunterfallen des Magazins) die Absolvierung von 77 Kniebeugen mit der Waffe mit gestreckten Armen vor dem Körper befohlen.

Für die nicht ordnungsgemäße Verwahrung von Feldschuhen der Größe 44 hatte ein Einjährig-Freiwilliger vor angetretenem Zug zusammen 44 Kniebeugen bzw. Liegestütz zu absolvieren.

Die angegebenen Beispiele bedeuteten keine Einzelfälle und wurde festgestellt, daß die einschlägigen Bestimmungen des Erlasses "Erzieherische Maßnahmen" den Kommandanten vor Ort oftmals nur zum Teil bekannt waren und darüberhinaus meist unterschiedlich ausgelegt bzw. umgesetzt wurden.

Die Kommission nahm dies erneut zum Anlaß, sowohl im Rahmen ihrer Vorträge über die Einrichtung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Bundesheer-Beschwerdekommision, als auch in Empfehlungen zu konkreten Beschwerdefällen auf das Erfordernis der Beachtung der Grundsätze der Menschenführung im Rahmen der Ausbildung besonders hinzuweisen. Es wurde einmal mehr bewußt gemacht, daß die Anwendung falscher Ausbildungsmethoden nicht nur keinesfalls in das Führungsverhalten übernommen werden dürfe, sondern solche Maßnahmen darüberhinaus auch ein untaugliches und oft demotivierendes Mittel zur Abstellung von Fehlverhalten darstellten.

Erklärt bzw. zu rechtfertigen versucht wurde dieses Verhalten von den beschwerdebezogenen Ausbildern - wie bereits im Vorjahrsbericht aufgezeigt - häufig mit dem Hinweis, daß während der eigenen Ausbildung (in der vorbereitenden Kaderausbildung, an den Akademien und Schulen des Bundesheeres etc.) Erlebtes nunmehr in der Funktion des Ausbilders nachvollzogen bzw. weitergegeben werde.

Darüber hinaus erschiene der Bundesheer-Beschwerdekommision in diesem Zusammenhang eine Klarstellung vor allem für Kommandanten der untersten Führungsebenen bei der Ausbildung (d.h. insbesondere den Gruppenkommandanten etc.) hinsichtlich der Anwendung von richtigem Ausbildungsverhalten durch *Aufzeigen von praxisgerechten zu-*

lässigen Verhaltensweisen zur Abstellung von Ausbildungsfehlern in darauf bezugnehmenden, anhand von Fallbeispielen konkretisierten und unmißverständlich auszulegenden einschlägigen Vorschriften (wie z.B.: dem Erlaß "Erzieherische Maßnahmen" etc.) dringend erforderlich.

I.2. Entwicklung der Praxis der Bundesheer-Beschwerdekommision:

Seit Einführung der Möglichkeit der amtswegigen Prüfung von Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich schritt die Kommission wie schon in den beiden vorangegangenen Jahren von sich aus - im Berichtsjahr in 17 Fällen (1996 in 12 Fällen) - bei anonymen Anbringen und fallweise auch aufgrund von Informationen verschiedenster Art, wie zum Beispiel Berichterstattung in den Medien, Mitteilungen, von wem auch immer, allfälligen Wahrnehmungen aus Anlaß des Einschreitens der Bundesheer-Beschwerdekommision vor Ort etc., ein.

In etwa 30 Fällen sah sich die Bundesheer-Beschwerdekommision veranlaßt, zumeist unter Beiziehung von Referenten der zuständigen Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung von sich aus direkte Erhebungen vor Ort - davon dreimal im Ausland bei österreichischen UN-Kontingenten - durchzuführen.

Die in unbürokratischer Weise erledigten Untersuchungen ermöglichten in kürzester Zeit und ohne aufwendige Verfahren die Vorbereitung von beschlußreifen Empfehlungen durch die Bundesheer-Beschwerdekommision auf Basis der gemeinsam erstellten Resüméeprotokolle. Oft konnten noch während der Überprüfungen vor Ort in Zusammenwirken mit den jeweiligen Kommandanten Mißstände beseitigt und Probleme gelöst werden.

Die Durchführung geboten erscheinender sofortiger Untersuchungen durch die Kommission, durch ihr Präsidium bzw. durch den Leiter ihres Büros als deren delegiertes Organ, im Bedarfsfalle gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, ermöglichten rasches und unbürokratisches Einschreiten vor Ort, häufig verbunden mit sofortigem Aufzeigen bzw. Abstellen von Mißständen im Interesse aller Beteiligten.

Die Bundesheer-Beschwerdekommision gab sich ihre Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr 1997 in Anlehnung an die bewährte Praxis der vorangegangenen Jahre.

In Weiterverfolgung der bisherigen Übung wurden die direkten Kontakte mit den Verantwortlichen des Ressorts auf allen Ebenen vertieft.

I.3. Besonderheiten

I.3.1. Überprüfung auf den GOLAN-Höhen im Juni 1997 (GZ 10/183/16-BK/97):

Vor dem Hintergrund der Ereignisse im Bereich des österreichischen UN-Kontingentes auf dem GOLAN führte das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision unter Leitung ihres amtsführenden Vorsitzenden in der Zeit vom 18. bis 21. Juni 1997 beim AUSBATT/UNDOF in SYRIEN eine Überprüfung vor Ort durch.

Die amtswegige Untersuchung durch die Bundesheer-Beschwerdekommision ergab zum Zeitpunkt ihres Einschreitens ein weitgehend positives Bild von der damaligen Situation sowohl im CAMP FAOUAR, als auch in den von der Kommission besuchten UN-Stützpunkten.

Es konnte festgestellt werden, daß in einigen Fällen tatsächlich Probleme mit Alkohol oder Drogen bestanden und auch ein Erwerb der von Schmugglern zu günstigeren Preisen als im UN-eigenen PX-Shop angebotenen Waren stattfand. Diese Fehlverhalten wurden jedoch von den hierfür verantwortlichen Kommandanten im Rahmen ihrer Dienstaufsicht und Disziplinarverantwortung bestraft, auch sonstige erkannte Mißstände wurden zumeist unverzüglich abgestellt.

Die noch während der Überprüfung ergangenen Anregungen der Delegation, wie die umgehende Abstellung jedweden Erwerbs von Schmugglerwaren aller Art, die sofortige Zurverfügungstellung von bereits angeforderten Drogenteststreifen zur periodischen Suchtgifttestung aller Soldaten und strengste disziplinäre Bestrafung bei mißbräuchlichem Alkoholkonsum etc., wurden sehr begrüßt. Die Vorschläge wurden zum Teil unverzüglich von den zuständigen Organen des österreichischen Kontingentes umgesetzt.

Die etwa 460 österreichische Soldaten in verschiedensten Funktionen im Einsatzgebiet erfüllten sichtlich äußerst motiviert und verantwortungsbewußt ihren Dienst in dieser kritischen Grenzregion fern ihrer Heimat und unter Inkaufnahme auch großer Strapazen .

Die Soldaten aller Ränge brachten immer wieder ihre tiefe Betroffenheit über pauschale Verurteilungen und Beschuldigungen hinsichtlich unterstellter Verfehlungen zum Ausdruck. Die Delegation der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sprach sowohl dem Kommandanten des österreichischen Bataillons, Oberstleutnant EGGER, als auch seinen Soldaten ihre Hochachtung für die Bewältigung ihrer Aufgaben unter schwierigen Bedingungen aus.

I.3.2. Besuch der Justizombudsmänner des Schwedischen Reichstages bei der Bundesheer-Beschwerdekommision vom 22. bis 27. April 1997:

Zu einem Erfahrungsaustausch über die Arbeitsweise der parlamentarischen Kontrolleinrichtungen Schwedens und Österreichs für den Bereich der militärischen Landesverteidigung dieser Länder trafen die Ombudsmänner des Schwedischen Reichstages und ihre Begleitung mit dem Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in Wien zusammen.

Nationalratspräsident Dr. Heinz FISCHER begrüßte die schwedische Delegation im Parlament und führte mit ihren Mitgliedern und mit den Vorsitzenden der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision ein ausführliches Gespräch.

Nach einem Zusammentreffen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung besichtigten die schwedischen Gäste während ihres dreitägigen Arbeitsaufenthaltes die Theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt und besuchten auch die an der ungarischen Grenze im Assistenzeinsatz stehenden Soldaten, das Jägerregiment 5 in der Steiermark sowie das Heeresgeschichtliche Museum.

I.3.3. 350. Arbeitssitzung und anschließende Festsitzung der Bundesheer-Beschwerdekommision im Hohen Haus am 8. September 1997 (GZ 41/008-BK/97):

Am 8. September 1997 trat die Bundesheer-Beschwerdekommision zu ihrer 350. Arbeitssitzung zusammen.

Mit Ansprachen des Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER und des Herrn Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Werner FASSLABEND wurde in einer daran anschließenden Festsitzung im Beisein zahlreicher Ehrengäste dieses Prüforrganes des Österreichischen Nationalrates Rückschau auf die vergangenen Jahre gehalten.

In Vertretung des wegen Auslandsaufenthaltes abwesenden amtsführenden Vorsitzenden der Bundesheer-Beschwerdekommision erläuterte Vorsitzender Direktor Joachim

SENEKOVIC die Arbeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision, einer Einrichtung, die nahezu ebensolange besteht wie das Bundesheer der 2. Republik. Der Kommission sei es gelungen, das Vertrauen von Soldaten aller Ränge zu gewinnen, wobei der Umstand, daß etwa 50 % aller Beschwerden von Grundwehrdienern an die Kommission herangetragen werden, wohl auf die gestiegene Mündigkeit der jungen Soldaten zurückzuführen sei. Dir. SENEKOVIC hob in diesem Zusammenhang die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Verteidigungsministeriums hervor und verwies darauf, daß Mißstände innerhalb des Heeres immer rascher abgestellt werden könnten.

Bundesminister Dr. FASSLABEND dankte der Bundesheer-Beschwerdekommision für ihre mit Engagement und Idealismus bewältigte Arbeit und unterstrich, daß in der von einer strengen Hierarchie, Gehorsam und Disziplin geprägten Armee es auch notwendig sei, dem Bedürfnis der Kaderangehörigen und der Grundwehrdiener dadurch Rechnung zu tragen, daß sich diese gegebenenfalls wirksam beschweren könnten und Mißstände rasch abgestellt würden. Er sprach in diesem Zusammenhang die Hoffnung aus, daß die Bundesheer-Beschwerdekommision ihre sachkundige und rasche Arbeit so erfolgreich fortsetzen werde wie bisher.

Nationalratspräsident Dr. Heinz FISCHER unterstrich, daß die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision viele Jahrzehnte hindurch alle Phasen in der Entwicklung des Bundesheeres begleite und - wie die anderen parlamentarischen Kontrolleinrichtungen Rechnungshof und Volksanwaltschaft auch - in ihrem Arbeitsbereich die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gewährleiste. Ihr Erfolg sei an dem steigenden Ausmaß abzulesen, indem sie in Anspruch genommen werde und in dem es ihr gelinge, Abhilfe in berechtigten Beschwerdefällen zu schaffen. Ausdrücklich hob der Präsident die reibungslose und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Nationalrat und der Bundesheer-Beschwerdekommision hervor.

Im anschließenden Pressegespräch des Präsidiums wurde auf die Aufgabenstellung und die Inanspruchnahme der Kommission sowie auf die Schwerpunkte ihrer Arbeit und die Tendenzen im Beschwerdeaufkommen hingewiesen.

I.4. Beschwerde-Eckdaten

I.4.1. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden

Gegenüber den im Jahr 1996 eingebrachten 764 (inklusive 12 amtswegige Prüfverfahren aufgrund von anonymen Hinweisen etc.) Beschwerden fiel deren (Absolut-) Zahl im Berichtsjahr 1997 auf 368.

Bereinigt man beide Summen um die Anzahl der gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden, so gelangt man jedoch zu 254 gegenüber 297 (im Jahre 1996), was einem Rückgang von letztlich ca. 14 % entspricht.

Von den **368** im Jahre 1997 eingebrachten Beschwerden wurden **254** (inklusive neun amtswegige Prüfverfahren), somit **69%** noch im Berichtsjahr erledigt.

Zusätzlich wurden **151** der bereits im Jahr 1996 eingebrachten, jedoch in diesem Jahr unerledigt gebliebenen ao. Beschwerden behandelt.

97 (inklusive acht amtswegige Prüfverfahren) der im Berichtsjahr eingebrachten ao. Beschwerden (**31%**) konnten mangels Vorliegens der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung in eben diesem Jahr noch keiner Erledigung zugeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, daß im laufenden Berichtsjahr 1998 (Stand Ende Februar 1998) bereits 195 ao. Beschwerden eingelangt sind, was wiederum auf ein Ansteigen des Beschwerdeaufkommens schließen läßt.

I.4.2. Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden

Die im Berichtsjahr eingebrachten 145 gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden beinhalteten 23 unterschiedliche Beschwerdefälle.

10 dieser Beschwerdefälle (das sind 82 Beschwerden) wurde im Berichtsjahr **Berechtigung** oder **teilweise Berechtigung** zuerkannt.

Hinsichtlich eines Beschwerdefalles (vier Beschwerden) wurde Berechtigung **nicht** zuerkannt.

Ein Beschwerdefall (10 Beschwerden) wurde wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht behandelt**.

Zurückziehungen gab es bei drei Beschwerdefällen (acht Beschwerden).

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch 41 Beschwerden, die acht Beschwerdefälle betrafen, **in Bearbeitung**.

I.4.3. Beschwerden von Soldatenvertretern

Sieben Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht.

Vier Beschwerden hievon waren **berechtigt** bzw. **teilweise berechtigt**.

Eine Beschwerde wurde wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht behandelt**.

Eine Beschwerde wurde **zurückgezogen**.

Am Ende des Berichtsjahres stand noch eine Beschwerde **in Bearbeitung**.

I.4.4. Beschwerden über bauliche Mängel in Kasernen

Im Berichtsjahr waren 14 Beschwerdefälle (30 Beschwerdeführer und ein amtswegiges Verfahren) hinsichtlich baulicher Mängel an und in militärischen Objekten anhängig.

In neun Beschwerdefällen (24 Beschwerden) wurde **Berechtigung** zuerkannt.

Hinsichtlich eines Beschwerdefalles (drei Beschwerden) gab es **Zurückziehungen**.

Zwei Beschwerden wurden wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission nicht **behandelt**.

Am Ende des Berichtsjahres stand noch eine Beschwerde **in Bearbeitung**.

I.4.5. Beschwerden über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen

Über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen wurden im Berichtsjahr sieben Beschwerden eingebracht.

Vier Beschwerden wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung** zuerkannt.

Eine Beschwerde wurde im Zuge der Erhebungen **zurückgezogen**.

Eine Beschwerde wurde wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission nicht **behandelt**.

Am Ende des Berichtsjahres stand noch ein Beschwerdevorbringen **in Bearbeitung**.

I.4.6. Beschwerden über ärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 30 gegenüber 26 im Jahre 1996.

Fünf Beschwerden wurde **Berechtigung** und sechs Beschwerden **keine** Berechtigung zuerkannt.

Zwei Beschwerden wurden im Zuge der Erhebungen **zurückgezogen**.

Zwei Beschwerden wurden wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht behandelt**.

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch 15 Beschwerden in **Bearbeitung**.

I.4.7. Beschwerden über Mängel und Mißstände während eines Auslandseinsatzes

Über angebliche Unzulänglichkeiten und Mißstände im Zusammenhang mit Dienstverwendung im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres wurden während des Berichtsjahres insgesamt 21 Beschwerden eingebracht.

Acht Beschwerden wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung**, fünf Beschwerden wurde **keine Berechtigung** zuerkannt.

Zwei Beschwerden wurden wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht weiter in Behandlung** gezogen.

Drei Beschwerdeführer **zogen** ihre Beschwerden **zurück**.

Zum Ende des Berichtsjahres standen noch drei Beschwerden **in Bearbeitung**.

I.4.8. Amtswegige Prüfverfahren

Im Berichtsjahr wurden **17 amtswegige Prüfverfahren** durchgeführt.

In solchen Fällen wird seitens der Kommission fast immer die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung von Beginn an in die Erhebungen eingebunden, um eine rasche Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Sechs amtswegigen Verfahren brachten eine **Bestätigung** bzw. **teilweise** Bestätigung der Beschwerdevorbringen.

Drei amtswegige Verfahren brachten **keine Bestätigung** der im Beschwerdevorbringen geäußerten Verdachtsmomente.

Zum Ende des Berichtsjahres standen noch acht amtswegige Prüfverfahren **in Bearbeitung**.

Anmerkung:

Siehe zur Auswertung der im Berichtsjahr anhängigen ao. Beschwerden den im Anhang beigefügten statistischen Teil (grafische Darstellung).

II. Zusammenstellung von Beschwerde-Fallbeispielen

II.1.

Bauliche Mißstände im Bereich eines Soldatenheimes und Nichtgewährleistung der erforderlichen hygienischen Voraussetzungen für einen Soldatenheim-Betrieb (GZ 10/037/4- bis 10/041-BK/97):

Im Bereich eines Soldatenheimes wurden die einschlägigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Einhaltung der Hygienerichtlinien nicht im ausreichenden Maß beachtet.

Dies vor allem insoferne nicht, als Kühlschränke mit starker Vereisung und mit abgelaufenen Lebensmittelresten vorgefunden und andererseits erforderliche Wirtschafts- und Küchengeräte (z.B. Geschirrspüler) nicht verwendet wurden bzw. technisch völlig veraltet (Großraumkühlschrank) waren.

Bei der Begehung wurden starke Verschmutzung der Styropordecke und der Anrichte im an den Verkaufsraum angrenzenden Vorbereitungsraum sowie ein herabhängendes Elektrokabel vorgefunden. In den Lager- und Abstellräumen lagen Papierreste und Lurch; im Lebensmittellagerraum stand eine seit Jahren defekte Kühltruhe.

Gemäß den Richtlinien zur Führung eines Soldatenheimes ("Soldatenheimordnung") oblag es der zuständigen Betriebsversorgungsstelle, die Einhaltung der Betriebs- und Unfallverhütungsordnung und des Hygieneplanes sowie die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen des Soldatenheimpersonals zu überwachen.

Die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung stellte fest, daß dringend benötigte Geräte und Ausstattungsgegenstände trotz der noch nicht fertiggestellten Sanierung hätten beantragt werden können.

Der Leiter des Soldatenheimes hätte dafür Sorge zu tragen gehabt, daß defekte Geräte (z.B. im Lebensmittellagerraum etc.) entweder instandgesetzt oder ausgeschieden und aus den Räumlichkeiten des Soldatenheimes entfernt werden.

Insgesamt wären die beschwerdegegenständlichen Mängel bei entsprechender Dienstaufsicht bzw. sorgfältiger Wahrnehmung der Aufgaben rund um das Soldatenheim durch dessen Leiter sowie auch durch die übergeordneten Verantwortlichen der Betriebsversorgungsstelle vermeidbar gewesen.

II.2.

Befohlenes strafweises Stehen in Grundstellung als Reaktion auf Fehlverhalten von Grundwehrdienern sowie beleidigende Bemerkungen in Anspielung auf die politische Tätigkeit eines GWD (GZ 10/043/4-BK/97 u. 10/002-BK/97):

Der beschwerdebezogene Ausbildungsunteroffizier erteilte einem Grundwehrdiener den Befehl , als Strafe für einen Formalfehler beim Exerzierdienst während der Pause für nicht befristete Zeit in Grundstellung zu verharren.

Diese Führungsmaßnahme stellte eine unzulässige bzw. falsche erzieherische Maßnahme dar; erzieherische Maßnahmen finden ihre Grenze in der Wahrung der Gesundheit, der Menschenwürde und der persönlichen Ehre der Soldaten.

Die Beschimpfung des in der Folge kollabierten Soldaten als "Obezahrer, Schauspieler und Simulant" stand im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des VBl. I Nr. 103/1994 (Dienstbetrieb; Verhaltensregeln für Soldaten), wonach sich alle Soldaten einer korrekten Umgangssprache zu bedienen haben und unangebrachtes Schreien, Kraftausdrücke und beleidigende Äußerungen verboten sind.

Auch ist das erwiesene strafweise 15-malige Abschreiben des § 9 ADV für die unterbliebene persönliche Rückmeldung des Beschwerdeführers beim BB als ein untaugliches und unzulässiges Führungsmittel bzw. als falsche erzieherische Maßnahme im Sinne der vorzitierten Bestimmung VBl. I Nr. 78/1975 anzusehen und steht die diesbezügliche Vorgangsweise des Beschwerdebezogenen im Widerspruch zu der in § 5 ADV gebotenen einsichtigen Gestaltung dienstlicher Maßnahmen.

Die Äußerung des Beschwerdebezogenen dem beschwerdeführenden Grundwehrdiener gegenüber (unter Anspielung auf dessen politische Tätigkeit): "Des hamma schon gern, bei der ÖVP, genauer gesagt, bei der Jungen ÖVP, der zweitdümmdsten Partei nach der SPÖ in Österreich, blöd die Pappen aufreißen!", war als eine verächtlich machende und herabsetzende Bemerkung anzusehen. Diese Bemerkung stellte einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 ADV (Pflichten des Vorgesetzten/Verhalten gegenüber Untergebenen) dar und ist überdies als Nichtbeachtung des § 49 Abs. 1 WG zu sehen, wonach das Bundesheer von jeder parteipolitischen Betätigung fernzuhalten ist und sohin keinerlei politisch wertenden Inhalte zulässig sind.

II.3.

Ansetzen einer ungeladenen Pistole an den Hals eines Grundwehrdieners im Rahmen des Ausbildungszieles "Sicherungsdienst" durch den Kompaniekommandanten (GZ 10/053/5-BK/97):

Die amtswegigen Untersuchungen ergaben, daß der beschwerdebezogene Kommandant in seiner dienstfreien Zeit und nach Rückkehr aus dem Kasino in den Unterkunftsbereich der Kompanie in einem infolge Alkoholkonsums beeinträchtigten Zustand einem die Personenkontrolle durchführenden Grundwehrdiener seine aus der Kompaniekommandanten-Kanzlei herbeigeholte ungeladene Dienstpistole im Rahmen des für die innendienstfähigen Kompanieangehörigen beübten Ausbildungszieles "Sicherungsdienst" im Kompanie-Gebäude an den Hals ansetzte, um diesem demonstrativ die Folgen von mangelhaftem militärischen Kontrollverhalten bei Überwältigung eines Postens aufzuzeigen.

Nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist an das äußere Verhalten eines freiwillig und außerhalb seiner Dienstzeit an Ausbildungsvorhaben teilnehmenden Soldaten ein genauso strenger Maßstab anzulegen wie in seiner Dienstzeit. Dies ist besonders dann der Fall, wenn keine unmittelbare dienstliche Notwendigkeit besteht, sich an der Ausbildung zu beteiligen, weil die Ausbildung ordnungsgemäß abläuft und entsprechende Dienstaufsicht besteht.

Unabhängig davon, daß der Alkoholkonsum für den beschwerdebezogenen Offizier außerhalb seiner Dienstzeit grundsätzlich gestattet war, beteiligte sich der Beschwerdebezogene aber nach für andere wahrnehmbarem Alkoholkonsum ohne dienstliche Notwendigkeit an der Ausbildung von Grundwehrdienern, für die es keinen Unterschied machte, ob er sich formell im Dienst oder außer Dienst befand. Damit erweckte er den Eindruck, alkoholisiert Dienst zu versehen.

Das beschwerdegegenständliche Verhalten des Mißstandsbezogenen stellt nach Ansicht der Bundesheer-Beschwerdekommision ein eklatantes Fehlverhalten dar, welches im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 Abs. 6 und 7 sowie 5 ADV steht (Bewahrung vor unnötiger Gefährdung, äußeres Verhalten und Vorbildwirkung des Vorgesetzten sowie Verpflichtung zur einsichtigen Gestaltung dienstlicher Maßnahmen).

II.4.**Versuch der Einteilung zu einem Charge vom Tag-Dienst trotz militärärztlicher Befreiung vom Bereitschaftsdienst wegen psychischer Probleme**

(GZ 10/143/4-BK/97):

Den amtswegigen Erhebungen zufolge wurde seitens des beschwerdebezogenen Kompaniekommandanten versucht, unter wörtlicher Auslegung der militärärztlich verfügten "Befreiung vom Bereitschaftsdienst" den Beschwerdeführer anstatt dessen zu einem Charge vom Tag-Dienst einzuteilen .

In diesem Zusammenhang verabsäumte es der beschwerdebezogene Kompaniekommandant durch Rückfrage beim Beschwerdeführer und beim zuständigen Truppenarzt die Ursache der ggstdl. Befreiung (psychische Probleme) zu erfragen.

Überdies war die Reaktion des Beschwerdebezogenen (Androhung einer Strafanzeige) auf die Ankündigung des Beschwerdeführers, wegen der beabsichtigten Diensterteilung nochmals Unterstützung beim Arzt zu suchen, eine unzulässige Druckausübung.

Diese Vorgangsweise des Beschwerdebezogenen stellte einen eklatanten Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 ADV (Fürsorgeverpflichtung) iVm § 3 Abs. 6 ADV (allgemeine Pflichten des Soldaten; Kameradschaft) dar.

II.5.**Wenig fürsorgliches Verhalten des Einheitskommandanten im Zusammenhang mit der Genehmigung einer erbetenen Dienstfreistellung zur Ablegung der Gesellenprüfung (GZ 10/153/2-BK/97):**

Im Wissen um die am nächsten Tag stattfindende Gesellenprüfung des beschwerdeführenden Grundwehrdieners hätte der beschwerdebezogene Kompaniekommandant im Rahmen seiner Fürsorgeverpflichtung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 ADV erkennen müssen, daß die dem Soldaten erst für den Vortag ab 2200 Uhr gewährte Dienstfreistellung im Hinblick auf seine vorangegangene dienstliche Belastung und die durch dieselbe eingetretene Ermüdung zu spät angesetzt worden war.

Der Beschwerdebezogene hätte von sich aus einen früheren Dienstfreistellungsantritt ermöglichen sollen, damit der Grundwehrdiener jedenfalls in ausgeruhtem Zustand zu der für seinen weiteren beruflichen Werdegang wichtigen Prüfung antreten hätte können.

II.6.

Verhängung von Kollektivstrafen und Anwendung schikanöser Ausbildungsmethoden (GZ 10/244/7-BK/97)

Die oftmalige Anordnung von Liegestütz, AC-Alarm etc. als erzieherische bzw. diszipliniäre Maßnahme als Reaktion auf Fehlverhalten der Grundwehrdiener während der Ausbildung stellte ebenso wie die Verhängung von "Kollektivstrafen" gegen mehrere Soldaten - insbesondere ein zweitägiges generelles Rauchverbot - und auch die Haftbarmachung für Verfehlungen anderer Soldaten (unter Hinweis auf das sogenannte "BUDDY-System") einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 10.5.1979 (Erzieherische Maßnahmen, VBl. I Nr. 107/79) dar.

Eingeschränkt dienstfähige Grundwehrdiener wurden als "Figuranten" für Selbst- und Kameradenhilfe durch eine Schlammputze gezogen und mußten anschließend in durchnäßigem Zustand in der Kälte stehen.

Das Erteilen diverser kleinerer Aufträge an Nichtraucher in der sogenannten "Rauchpause" wurde als eindeutiger Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen (§ 5 ADV: einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) gewertet.

Zimmervisiten wurden oftmals in der Form schikanös durchgeführt, daß Feldsäcke von kontrollierenden Ausbildern auf den Boden geworfen wurden beziehungsweise die Grundwehrdiener demonstrativ lang vor den Spinden zu stehen hatten. Während der Abwesenheit der Betroffenen wurde der "Bettenbau" zerstört. Die Kontrolle wurde zumeist außerhalb der vorgesehenen Dienstplanzeit und ohne Genehmigung durch den verantwortlichen Kompaniekommandanten durchgeführt. Dieses Verhalten stellte einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der DBGWD 95, sowie gegen die Bestimmung des § 5 ADV (Fürsorgeverpflichtung und einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) dar.

Arztgeher wurden allgemein als "Simulanten", "Gichtler", "Granulate", "Granulatperle", bezeichnet. Dieser Umgangston stand in eklatantem Widerspruch zu den Bestimmungen des Erlasses vom 1.3.1994 (VBl. I Nr. 103/94, Dienstbetrieb; Verhaltensregeln für Soldaten - Neufassung), wonach sich alle Soldaten einer korrekten Umgangssprache zu bedienen haben.

Der durch den verantwortlichen Unteroffizier anlässlich des Anstehens bei der Essensausgabe einem Soldaten erteilte Befehl, "auf einem Sockel, im Beisein der Kameraden, auf einem Bein stehend zu hüpfen und die Meldung "Hier!" zu wiederholen", stellte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 ADV (Ausübung der Befehlsgebung) dar und

war geeignet, die Menschenwürde des Befehlsempfängers zu verletzen sowie von diesem als schikanös empfunden zu werden.

II.7.

Automatische Entziehung der grundsätzlich genehmigten Überzeit wegen eines Arztbesuches bzw. wegen Befreiung von Ausbildungsthemen (GZ10/272/6-BK/97):

Die bei den Erhebungen verifizierte automatische Streichung der "Überzeit" für die jeweilige Folgeweche für den Beschwerdeführer und andere Grundwehrdiener, weil diese aufgrund eines Arztbesuches bzw. wegen Befreiungen Ausbildungsthemen versäumten, stellte sowohl eine Verletzung des § 4 Abs. 1 ADV (Pflichten des Vorgesetzten - Verhalten gegenüber Untergebenen, Gerechtigkeitsverpflichtung) als auch des § 5 ADV (einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) dar.

II.8.

Unzureichende ärztliche Betreuung im Zusammenhang mit dem Befall von Krätzmilbe/Scabies und diesbezüglich unterlassene ärztliche Aufklärung über die Risiken einer Ansteckung (GZ 10/206/8-BK/97):

Das selbständige Aufsuchen der zuständigen Fachabteilung im Heeresspital wegen Scabies konnte vom beschwerdebezogenen Heeresvertragsarzt dem betroffenen Grundwehrdiener keinesfalls zum Vorwurf gemacht werden, zumal der Beschwerdeführer während des Grundwehrdienstes die militärärztlichen Einrichtungen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des § 19 Abs. 2 HGG iVm § 10 Abs. 2 ADV in Anspruch nehmen können mußte und er in diesem Zusammenhang berechtigt war, das Heeresspital zur Abklärung seines gesundheitlichen Problems aufzusuchen.

Im Zuge einer Vorsprache des Soldaten beim beschwerdebezogenen Heeresvertragsarzt nach der Entlassung aus dem Heeresspital erfolgte keine angemessene Bedachtnahme auf seine Bedürfnisse. Die vom Beschwerdebezogenen in diesem Zusammenhang getätigte "Delegation" an den Beschwerdeführer, die Kameraden seines Wachzuges über die Risiken einer allfälligen Ansteckung aufzuklären, waren mit der in den einschlägigen sanitätsärztlichen Bestimmungen geregelten gewissenhaften ärztlichen Betreuung unvereinbar und jedenfalls unzulässig.

II.9

Stellen und Abfertigen von Personen in nacktem Zustand (GZ 10/181/4-BK/97):

Den durchgeführten Erhebungen zufolge, war im Rahmen des Ausbildungszieles "Stellen und Abfertigen von Personen" bei einer Übung das völlige Entkleiden der zu durchsuchenden Personen zwecks Erreichung eines höheren Ausbildungserfolges und zur Sicherstellung, daß keiner der "Feinddarsteller" irgendwelche Waffen oder Kampfmittel "durchschmuggeln" könne, nicht notwendig.

Da ein Absehen vom völligen Entkleiden bei einer Übung (jedoch mit dem Hinweis, im Einsatzfall einen solchen Schritt zwecks Erhöhung der eigenen Sicherheit setzen zu können) als ausreichend zu erachten ist, widersprach die beschwerdegeg. Vorgangsweise des beschwerdebezogenen Ausbildungsunteroffiziers den Bestimmungen des § 5 ADV (einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) und war nicht geeignet, die Forderung nach achtungsvollem Verhalten gegenüber Kameraden (§ 3 Abs. 6 ADV) zu erfüllen.

II.10.

Mißachtung grundlegender Prinzipien der Führungs- u. Ausbildungsmethodik; Beschimpfungen von Kursteilnehmern; Mißachtung von Sicherheitsbestimmungen bei der Errichtung von Hindernissen (GZ 10/326-BK/97)

Die Einführung und Beschaffung einer "Kurs-Flagge" als Zeichen der Zusammengehörigkeit stellte zwar grundsätzlich eine positiv zu beurteilende Maßnahme dar, jedoch verstieß das wegen Vergessens der Kursfahne vom beschwerdebezogenen Kompaniekommandanten dem Zug gegenüber darauf befohlene Laufen sowie die in diesem Zusammenhang angeordnete Verrichtung von Liegestütz mit aufgesetzter AC-Schutzmaske gegen die einschlägigen Bestimmungen, zumal es sich hierbei um ungerechtfertigte erzieherische Maßnahmen handelte.

Ungeachtet der Tatsache, daß vom beschwerdebezogenen Kompaniekommandanten während eines Scharfschießens ein Stellungswechsel zunächst mit geladenen Maschinengewehren "angeregt" worden war, auf diesbezügliche Einwände beziehungsweise Sicherheitsbedenken der ZgKdt jedoch nicht zur Durchführung gelangte und somit letztendlich kein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen erfolgte, kam der Beschwerde insofern Berechtigung zu, als der KpKdt durch seine "Anregung" zur Außerachtlassung einschlägig normierter Sicherheitsbestimmungen gegen die in § 4 Abs. 1 ADV verankerte Pflicht, gegenüber Untergebenen ein Vorbild soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein, verstieß.

Der Befehl des beschwerdebezogenen Kurskommandanten, auf militärischem Übungsgelände errichtete Sperren während der Nachtstunden nur bei Herannahen von Fahrzeugen zu beleuchten, widersprach einem diesbezüglichen Bataillonsbefehl.

III. Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision

Im Berichtsjahr fanden 11 Sitzungen statt, und zwar die

- 343. Sitzung am 21. Jänner 1997*
- 344. Sitzung am 11. Februar 1997*
- 345. Sitzung am 24. März 1997*
- 346. Sitzung am 7. April 1997*
- 347. Sitzung am 12. Mai 1997*
- 348. Sitzung am 30. Juni 1997*
- 349. Sitzung am 17. Juli 1997*
- 350. Sitzung am 8. September 1997*
- 351. Sitzung am 8. Oktober 1997*
- 352. Sitzung am 10. November 1997*
- 353. Sitzung am 9. Dezember 1997*

In diesen Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich - 244 ao. Beschwerden, betreffend 165 Beschwerdefälle, (zuzüglich 156 ao. Beschwerden noch aus dem Jahr 1996) erledigt. Am 31. Dezember 1997 standen noch 89 Beschwerdefälle (betreffend 106 ao. Beschwerden) in Bearbeitung.

Von den 17 gem. § 6 Abs. 4 WG amtswegig bearbeiteten Fällen konnten neun erledigt werden, während acht noch in Bearbeitung standen.

Übersicht über die Erledigung der Beschwerden mit Vergleichszahlen 1996

Erledigungsart	aus 1997	aus 1996	Summe 1997	in %	Summe 1996	in %
zur Gänze berechtigt	83	43	126	31,5 %	358	48,8 %
teilweise berechtigt	50	33	83	20,8 %	167	22,8 %
nicht berechtigt	23	52	75	18,8 %	97	13,2 %
nicht behandelt	55	14	69	17,1 %	68	9,3 %
Einstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung	33	14	47	11,8 %	43	5,9 %
Summe	244	156	400	100 %	733	100,0 %

Es zeigt sich ein starker Rückgang der Quote der Summe aus den zur Gänze **berechtigten** Beschwerden um ca. 18 % (von 48,8 % auf 31 %) sowie ein leichter Rückgang bei den **teilweise berechtigten** Beschwerden um 2 % (von 22,8 % auf 20,8 %).

Bei den **nicht behandelten** Beschwerden zeigt sich ein Anstieg von 9,3 % auf 17,1 % (!).

Die Anzahl der **nicht berechtigten** Beschwerden ist von 13,2 % auf 18,8 %, die der **zurückgezogenen** Beschwerden von 5,9 % auf 11,8 % gestiegen.

IV. Vom BMLV getroffene Maßnahmen:

Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der **zur Gänze** oder **teilweise berechtigten Beschwerden** wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) In 22 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer **diszipliniären Würdigung** (Durchführung eines Disziplinarverfahrens) unterzogen;
- b) es wurden fünf schriftliche **Ermahnungen** bzw. **Rügen** (in drei Beschwerdefällen), zum Teil unter Androhung diszipliniärer Maßnahmen für den Wiederholungsfall, und 49 **Belehrungen** (in 46 Beschwerdefällen) ausgesprochen;
- c) in weiteren Fällen wurden aufgrund der in den Beschwerden aufgezeigten Mißstände die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung derselben getroffen, wie zum Beispiel:
Neuadaptierung eines Waschraumes sowie Installierung einer Belüftungsanlage; Belehrung des Ausbildungspersonals betreffend die absolute Unzulässigkeit der Verwendung von Kraftausdrücken; Veranlassung der Durchführung von Schulungen im Führungsverhalten; Erweiterung des Warenangebots eines Soldatenheims nach stattgefundener Bedarfserhebung unter den Grundwehrdienern; Sicherstellung der Bettenkapazität für Funktionssoldaten bei Heranziehung zu Diensten vom Tag bzw. bei der Durchführung von Nachtausbildungen; Veranlassung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhezeit für Heereskraftfahrer (Grundwehrdiener); Entwurf einer Neuordnung der Besoldung bei Auslandsverwendung/UN; Abstellung der offensichtlich für vorschriftenkonform gehaltenen Praxis der Nennung eines "Ersatzmannes" für die Einteilung zu Diensten vom Tag durch die betroffenen Wehrpflichtigen selbst; Konkretisierung der Vorgaben bei der Absolvierung der Teilprüfung/Liegestütz und Ermöglichung einer Wiederholungsprüfung für die ursprünglich diesbezüglich negativ beurteilten Kursteilnehmer; Klarstellung der Regelung betreffend Dienst- und Liberty-Fahrten im Auslandseinsatz etc.

V. Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung keine Allgemeinen Empfehlungen gegeben worden.

VI. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesheer-Beschwerdekommision in der geltenden Fassung ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei ihr eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an den jeweiligen Vorsitzenden als Berichterstatter vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Regelung hatten zu bearbeiten:

	Beschwerdeführer	Beschwerdefälle
Abg. z. NR Ing. Gerald TYCHTL	122	100
Dir. Joachim SENEKOVIC	106	78
BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald OFNER	140	76
	368	254

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der Bundesheer-Beschwerdekommision erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung - eingehend schwierige Fälle, veranlaßten fallweise ergänzende Erhebungen sowie amtswegige Überprüfungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.

- 29 -

C.**Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG**

Im Jahre 1997 lagen **drei Anträge** auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die Bundesheer-Beschwerdekommision fand nach eingehender Prüfung in keinem dieser Fälle Gründe, die gegen die vom Bundesministerium für Landesverteidigung beabsichtigte Abweisung der Berufungen gesprochen hätten. In Übereinstimmung mit den diesbezüglich ergangenen Stellungnahmen der Kommission wurden die gegenständlichen Berufungen abgewiesen.

18. März 1998

Das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision:

Joachim SENEKOVIC e.h.
Vorsitzender

Ing. Gerald TYCHTL e.h.
Amtsführender Vorsitzender

Dr. Harald OFNER e.h.
Vorsitzender



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 1997

Seite St 1

Inhalt		Seite
1.	Allgemeines	St 3
2.	Beschwerdefälle	St 4
3.	Beschwerdeführer, Beschwerdeverfahren	St 5
3. 1.	Personen- und Ranggruppen	St 6
3. 2.	Organisatorische Zuordnung	St 7
4.	Beschwerdebezogene	St 8
5.	Beschwerdebezogene Organisationsbereiche	St 8
6.	Beschwerdegründe	St 9
6. 1.	Hauptsachgruppen	St 9
6. 2.	Personalangelegenheiten	St 11
6. 3.	Mil. Sicherheit, Wachdienst, Disz & Beschw	St 12
6. 4.	Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer	St 13
6. 4. 1.	Führungsschwächen	St 14
6. 5.	Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten	St 15
6. 6.	Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur	St 16
6. 7.	Sonstige Angelegenheiten	St 17
7. 1.	Amtswegige Verfahren	St 18
7. 2.	Sachgruppen/amtswegige Verfahren	St 18
8. 1.	Beschwerdeaufkommen 1956 - 1997	St 20

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1997

Seite St 2

8. 2.	Beschwerdeaufkommen in den Funktionsperioden 1985 - 1990 und 1991 - 1996 sowie 1997	St 20
9.	Fermündliche Anfragen und bezugnehmende Rechtsauskünfte/BBK	St 21
	Sachgruppenverzeichnis	Anhang

1. Allgemeines

Begriffserläuterung

<i>Beschwerdefall</i>	Anlaßfall für eine Sachverhaltserhebung, ungeachtet der Anzahl der Beschwerdeführer
<i>Beschwerdeführer</i>	Einbringer einer Beschwerde (mit Einleitung eines Beschwerdeverfahrens)
<i>Beschwerdebezogener</i>	Person, auf welche sich eine Beschwerde bezieht
<i>Personengruppe</i>	Dienstrechtlicher Status GWD Grundwehrdiener ZS Zeitsoldat M Milizangehöriger (bzw. Angehöriger des Reservestandes) B Beamter, Berufssoldat, Vertragsbediensteter SON andere als die vorgenannten Personen
<i>Ranggruppe</i>	Rang, der die bf oder bb Person zum Zeitpunkt der Beschwerde innehatte. REKR Soldaten ohne Chargengrad (bisher: WHM - Wehrmann) CH Chargen UO Unteroffiziere O Offiziere SON andere als die vorgenannten Personen
<i>Bereich</i>	Organisationsbereich, dem die Dienststelle eines Beschwerdeführers zugerechnet wird (bf DSt) bzw. auf welche sich eine Beschwerde bezieht (bb DSt). I Korpskommando I II Korpskommando II III Korpskommando III FL Fliegerdivision MKW Militärkommando WIEN S Schulen A Ämter und sonstige dem BMLV unterstellte Dienststellen UN Österr. UN-Truppen Z Zentralstelle des BMLV SON dem BMLV nicht zuzurechnende oder zum Zeitpunkt der Beschwerdeführung noch nicht verifizierbare Dienststelle
<i>Sachgruppe, Beschwerdegrund</i>	Ein bestimmter Beschwerdegrund. Die (möglichen) Beschwerdegründe sind in einen Sachgruppenkatalog aufgenommen und beziehen sich immer auf den Beschwerdefall, ungeachtet der Anzahl der Beschwerdeführer (zum Sachgruppenkatalog s. unter Anhang zur Statistik, Verzeichnis der Sachgruppen).
<i>geltend gemachter Beschwerdegrund</i>	Ein (Teil)Sachverhalt, der jedem einzelnen Beschwerdeführer zugerechnet wurde.

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1997

Seite St 4

Um die Entstehung der vorliegenden Statistik nachvollziehen zu können, ein Beispiel:

GWD Rekr X. und GWD Gfr Y. beschwerten sich, weil sie vom KpKdten vermehrt zu Wachdiensten eingeteilt werden und bei einer Aussprache vom DfUO beschimpft worden waren.
Dieser Sachverhalt wirkt sich auf die statistische Erfassung folgendermaßen aus:

	Eintragung
Beschwerdefall	1
Beschwerdeführer	2
Personengruppe/GWD	2
Ranggruppe/REKR	1
Ranggruppe/CH	1
BB/Offizier	1
BB/Unteroffizier	1
bb Dienststelle (wird EDV-mäßig der jeweiligen Organisationseinrichtungen zugerechnet).....	1
Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst) ..	1
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	1

Im Zuge der Erhebungen geben die Beschwerdeführer an, diesbezüglich zu einem Bitrapport nicht vorgelassen worden zu sein, daher zusätzl. Eintragung:

Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport)..... 1

Die Kommission erkannte die Beschwerde hinsichtlich der Beschimpfung und der Nichtzulassung zum Rapport als berechtigt, die Einteilung zum Wachdienst als nicht berechtigt erhoben, dies wurde statistisch folgendermaßen berücksichtigt:

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst)	1	KB	(keine Berechtigung)
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	1	B	(Berechtigung)
Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport) ...	1	B	(Berechtigung)
Sachausgang des Beschwerdefalles		TB	(teilweise berechtigt)

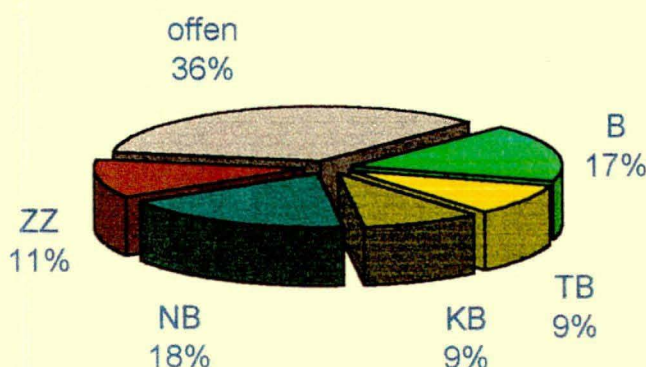
Statistische Berücksichtigung hinsichtlich *geltend gemachter Beschwerdegründe*:

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst)	2	KB	(keine Berechtigung)
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	2	B	(Berechtigung)
Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport) ...	2	B	(Berechtigung)

2. BESCHWERDEFÄLLE

Im Berichtsjahr standen **254** - von 351 Beschwerdeführern eingebrachte - Beschwerdefälle (davon 17 amtswegige Verfahren) in Bearbeitung. **165** Beschwerdefälle wurden erledigt, **89** Fälle konnten aufgrund noch durchzuführender Sachverhaltserhebungen durch die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Ende des Berichtsjahres noch keiner endgültigen Erledigung zugeführt werden.

Die nachfolgende Graphik zeigt das prozentuelle Verhältnis der noch **offenen** zu den bereits **erledigten** Beschwerdefällen einschließlich der amtswegig eingeleiteten Verfahren. **26 %** der Fälle wurde Berechtigung ¹ (*B*) bzw. teilweise Berechtigung (*TB*) zuerkannt, **9 %** waren nicht berechtigt (*KB*). **29 %** der Beschwerdefälle wurden eingestellt, weil sie entweder aufgrund der Zurückziehung (*ZZ*) durch den/die Beschwerdeführer ² oder Nichtbehandlung (*NB*) durch die Kommission nicht bzw. nicht weiter zu behandeln waren (infolge mangelnder Berechtigung des Einbringers zu einer ao. Beschwerdeerhebung, Möglichkeit der Anwendung eines anderen Rechtsmittels u.dgl.). Etwa ein Drittel der Beschwerdefälle war am Ende des Berichtszeitraumes noch unerledigt.



Beschwerdefälle, Art der Erledigungen

3. BESCHWERDEFÜHRER

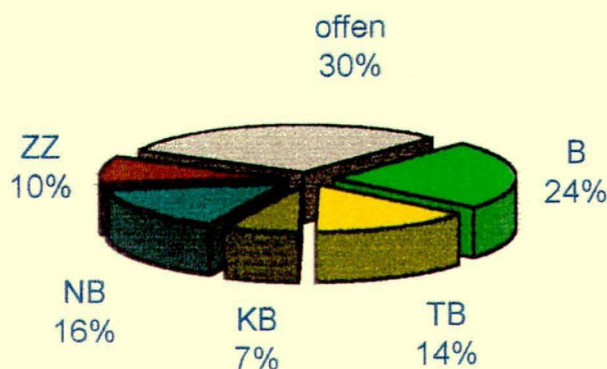
Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1997 brachten **351 Personen** eine ao. Beschwerde ein.

Die nachfolgende Graphik zeigt das prozentuelle Verhältnis der noch **offenen** zu den bereits **erledigten** Beschwerdeverfahren. **38 %** der eingebrachten Beschwerden wurde Berechtigung (*B*) bzw. teilweise Berechtigung (*TB*) zuerkannt, **7 %** waren nicht berechtigt (*KB*). **26 %** der Verfahren wurden eingestellt, weil sie entweder aufgrund der Zurückziehung (*ZZ*) durch den/die Beschwerdeführer oder Nichtbehandlung (*NB*) durch die Kommission nicht bzw. nicht weiter zu behandeln waren (infolge mangelnder Berechtigung des Einbringers zu einer ao. Beschwerdeerhebung, Möglichkeit der Anwendung eines anderen Rechtsmittels u.dgl.).

¹ bei amtswegig eingeleiteten Verfahren: Bestätigung

² Zurückgezogen wurden Beschwerden, weil die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich gesetzt wurden bzw. der Beschwerdegrund noch wd. des Verfahrens weggefallen war oder - in Einzelfällen - kein weiteres Interesse an einer formellen Erledigung bestand.

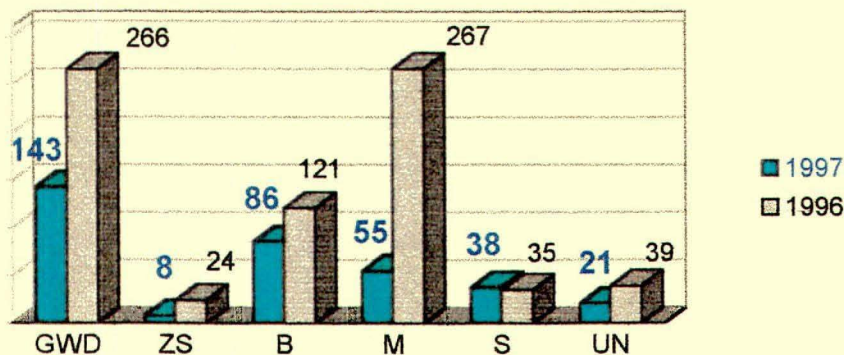
Nahezu ein Drittel der Beschwerdeverfahren war am Ende des Berichtszeitraumes noch unerledigt.



Beschwerdeführer, Art der Erledigungen

3. 1. PERSONEN- UND RANGGRUPPEN Beschwerdeführer

40,74 % der Beschwerdeführer waren ordentliche Präsenzdiener (*GWD*)³, 24,5 % der Beschwerdeführer standen als Soldaten in einem Dienstverhältnis als Beamte oder Vertragsbedienstete (*B*), gefolgt von den Milizangehörigen (*M*) mit 15,67 %, dem "sonstigen" Personenkreis (*SON*) mit 10,83 % (das sind ressortfremde Personen, Stellungspflichtige, Beamte im Ruhestand, HV-Ärzte und anonyme Einbringer), den UN-Soldaten (*UN*) mit 5,98 % sowie den Zeitsoldaten (*ZS*) mit 2,28 % (s. hiezu nachstehende Graphik).

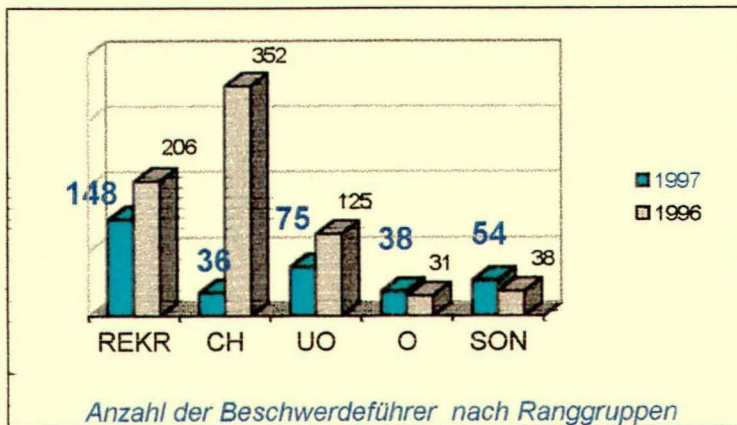


Anzahl der Beschwerdeführer nach Personengruppen

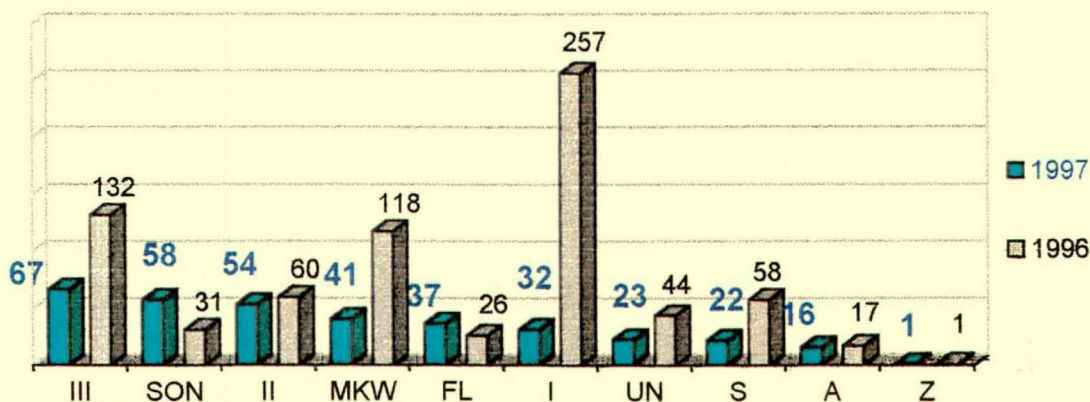
³ Von den 143 Grundwehrdienern brachten 7 Grundwehrdiener eine ao. Beschwerde als Soldatenvertreter ein (entweder für ihre Einheit als Ganzes oder im Einzelfall mit der hierfür erforderlichen Zustimmung eines/der betroffenen Soldaten).

Die gegenüber 1996 deutlich gesunkene Zahlen der beschwerdeführenden Grundwehrdiener (GWD) einerseits sowie Milizangehörigen (M) andererseits ergibt sich aus den im Vorjahr vermehrt eingebrachten gleichlautenden (bzw. inhaltsgleichen) Beschwerden dieser Personengruppen.

Beschwerdeführer waren überwiegend *Soldaten ohne Chargengrad (REKR)* mit **42,17 %**. **21,37 %** der Beschwerdeführer waren *Unteroffiziere (UO)*, **10,83 %** *Offiziere (O)* und **10,26 %** *Chargen (CH)*. **15,38 %** der Beschwerdeführer gehörten keiner der genannten Ranggruppen an (*SON*).



3. 2. ORGANISATORISCHE ZUORDNUNG Beschwerdeführer



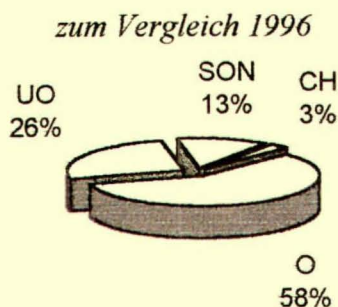
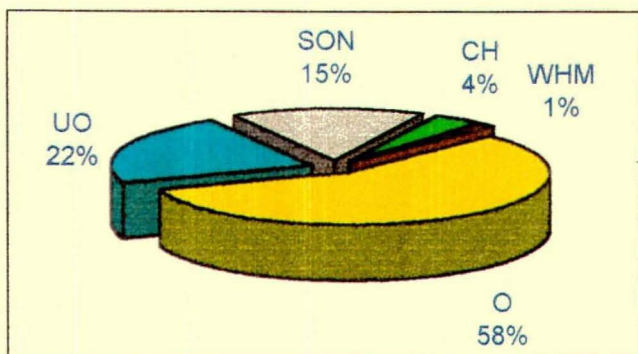
Legende: I=KpsKdo I - II=KpsKdo II - III=KpsKdo III - FL=Fliegerdivision - MKW=MilKdo W
S=Schulen - A=Ämter - UN=UN-Truppen - Z=Zentralstelle/BMLV SON=Sonstige

4. BESCHWERDEBEZOGENE

Im Berichtsjahr wurde gegen **188** Personen Beschwerde geführt.

Zu berücksichtigen ist, daß bei Beschwerden wegen systemimmanenter Mängel - unbefriedigende gesetzliche bzw. erlaßmäßige Regelungen, infrastrukturelle Gegebenheiten etc. - vielfach keine Beschwerdebezogenen namentlich zu eruieren waren.

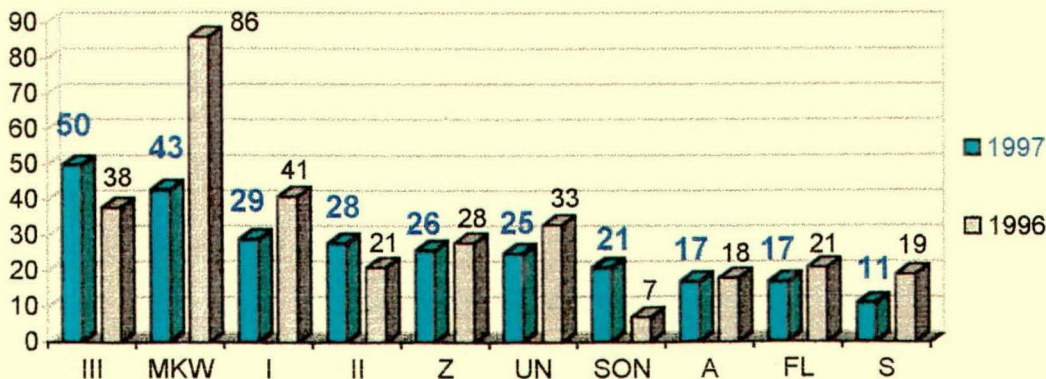
Die beschwerdebezogenen Personen gliedern sich in folgende Ranggruppen:



Der hohe Anteil an beschwerdebezogenen Offizieren ist darauf zurückzuführen, daß diese Beschwerdebezogenen in ihren jeweiligen Funktionen Entscheidungs- und Verantwortungsträger sind bzw. ihnen, obwohl zumeist nicht direkt beschwerdebezogen, Versäumnisse hinsichtlich der Vernachlässigung von Pflichten im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht zuzurechnen waren.

5. BESCHWERDEBEZOGENE ORGANISATIONSBEREICHE

Die beschwerdegebenden Anlaßfälle sind den Organisationsbereichen wie folgt zuzurechnen:



Legende: I=KpsKdo I - II=KpsKdo II - III=KpsKdo III - FL=Fliegerdivision - MKW=MilKdo W
S=Schulen - A=Ämter - UN=UN-Truppen - Z=Zentralstelle/BMLV SON=Sonstige

6. BESCHWERDEGRÜNDE

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1997 standen **310** beschwerderelevante Sachverhalte (eingebracht von **351 Beschwerdeführern**) in Behandlung, welche den einzelnen Sachgruppen zugeordnet wurden.

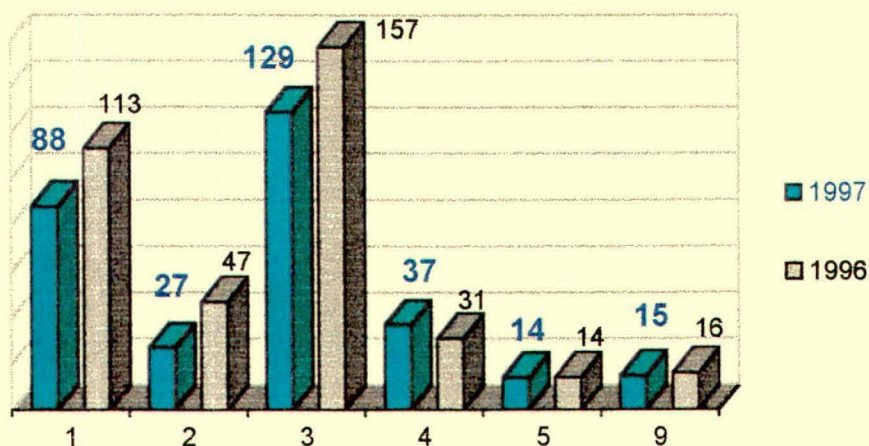
6. 1. HAUPTSACHGRUPPEN

Die Hauptsachgruppen gliedern sich in

- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Mil. Sicherheits- (einschl. Wachdienst), Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb (inkl. Fehlverhalten Vorgesetzter)
- 4 Versorgungsangelegenheiten
- 5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur

- 9 Sonstige Angelegenheiten ⁴

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die **310** im Berichtsjahr in Behandlung genommenen beschwerderelevanten Sachverhalte, welche fallbezogen den einzelnen Sachgruppen folgendermaßen zuzuordnen waren und von den insgesamt **351** Beschwerdeführern eingebracht wurden.

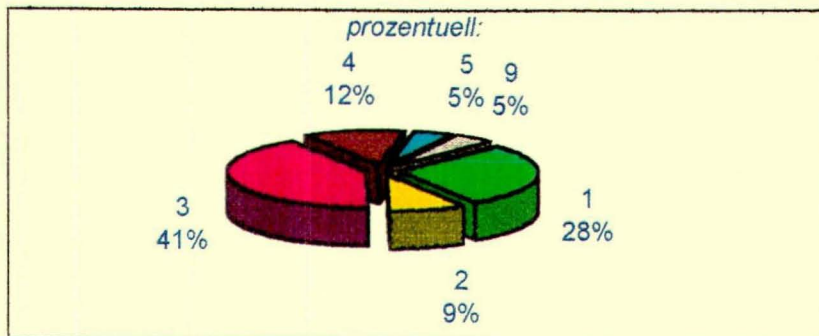


310 Beschwerdegründe in den Hauptsachgruppen 1 - 5 und 9

⁴ Die Hauptsachgruppen 6 - 8 sind dzt. noch nicht erfasst, weil für künftige mögliche Beschwerdebereiche reserviert.

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1997

Seite St 10

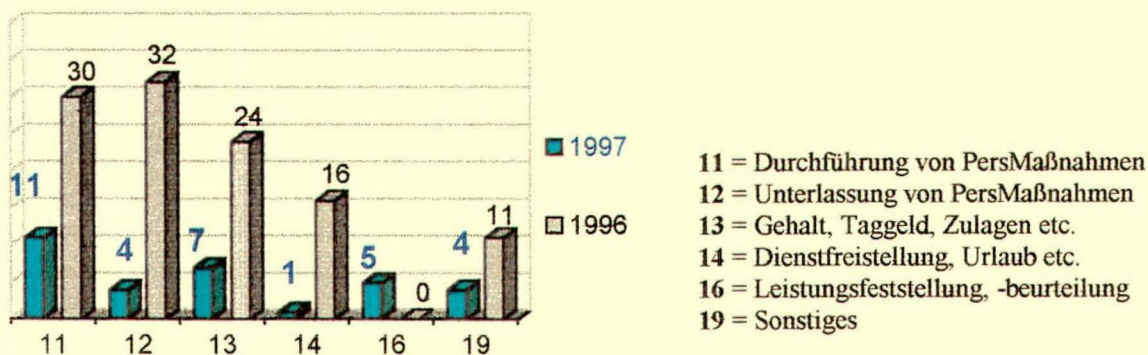


In den vorangegangenen Graphiken zeigt sich die Hauptsachgruppe 3, Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer, mit nahezu der Hälfte aller Beschwerdegründe führend, weshalb auf diese Gruppe weiter unten näher eingegangen werden wird (siehe 6. 4.)

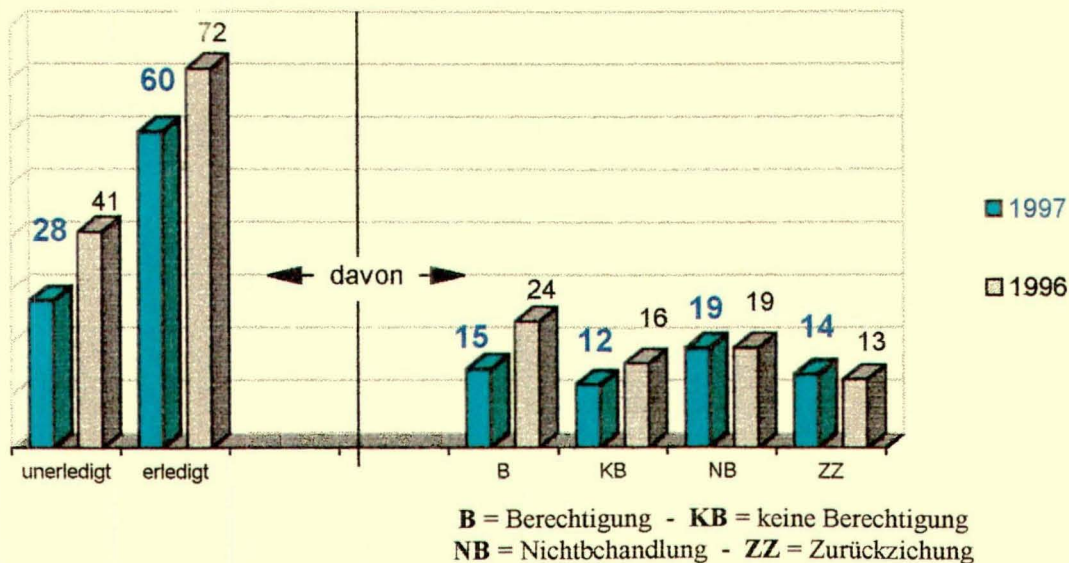
6. 2. PERSONALANGELEGENHEITEN
Hauptsachgruppe 1

88 Beschwerdegründe (d.s. 28,39 % der 310 untersuchten Sachverhalte) betreffen **Personalangelegenheiten**.

Diese 88 Beschwerdegründe gliedern sich in folgende Untergruppen:

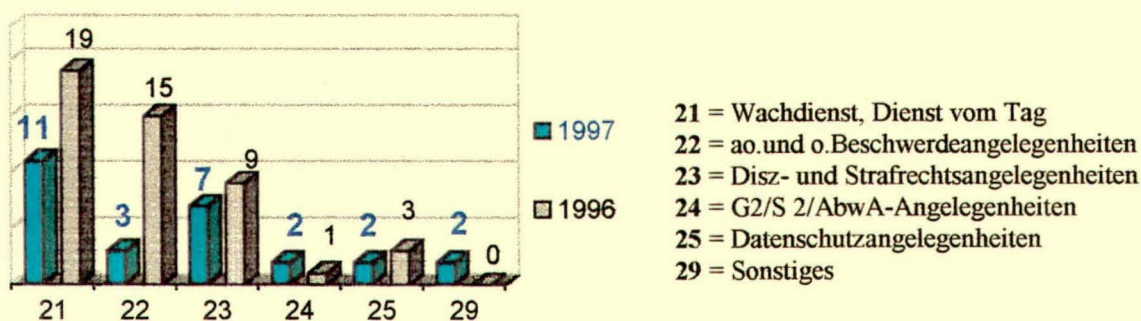


Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 1 *Personalangelegenheiten*:

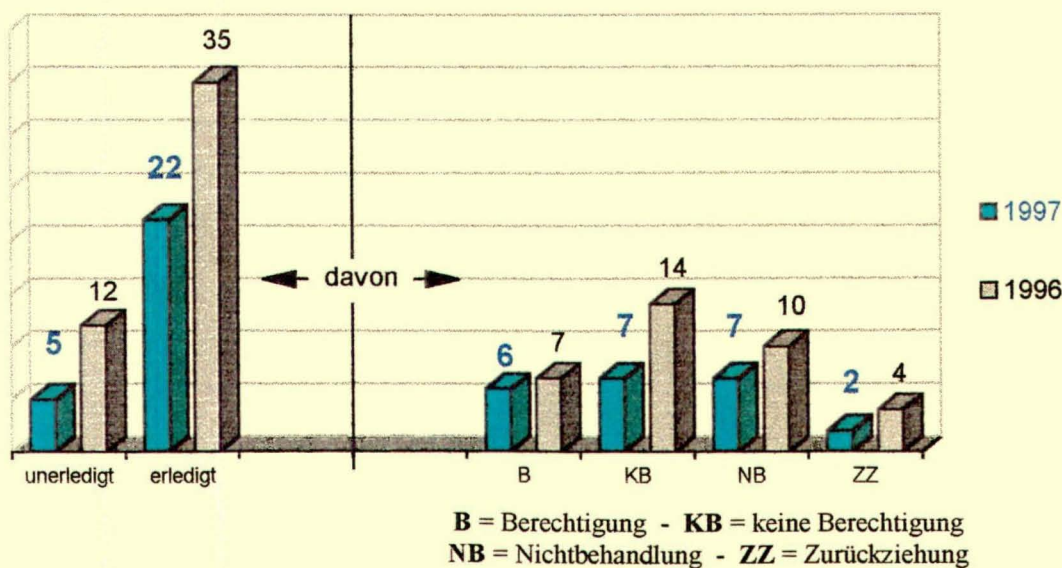


6. 3. MIL. SICHERHEIT, DISZ & BESCHWERDEWESEN, DIENSTE VOM TAG
Hauptsachgruppe 2

27 Beschwerdegründe (d.s. 8,71 % der 310 untersuchten Sachverhalte) betrafen das **mil. Sicherheits- und Wachdienstwesen** sowie **Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:

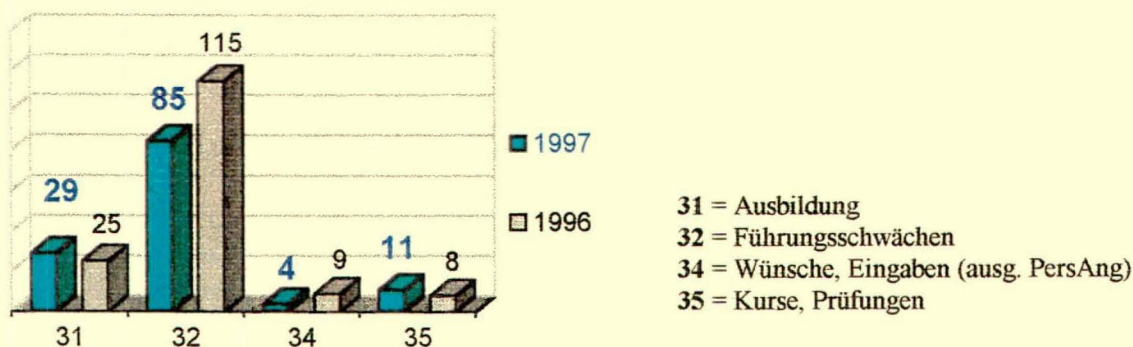


Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Sachgruppe 2 *Mil. Sicherheit, Disz & Beschwerdewesen, Angelegenheiten der Dienste vom Tag*.

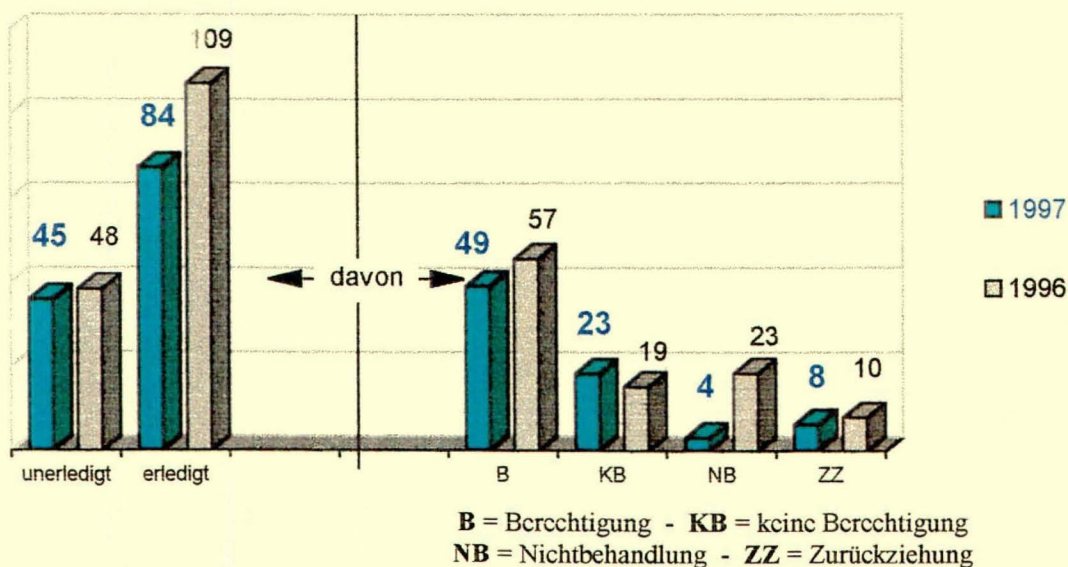


6. 4. AUSBILDUNG, DIENSTBETRIEB, VERHALTEN RANGHÖHERER
Hauptsachgruppe 3

129 Beschwerdegründe (d.s. 41,61 % der untersuchten Sachverhalte) betrafen **Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



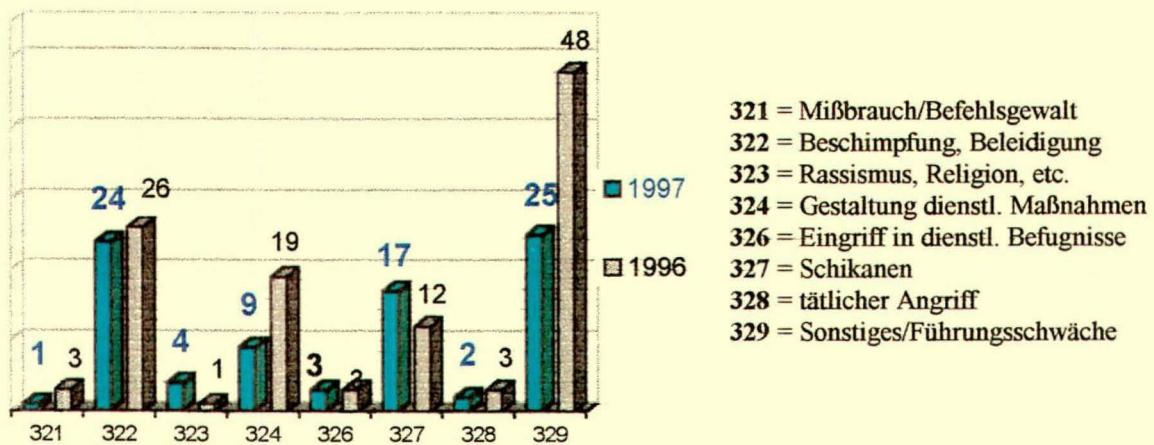
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Sachgruppe 3, *Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer*:



6. 4. 1. FÜHRUNGSSCHWÄCHEN VORGESETZTER UND RANGHÖHERER
Untergruppe 32

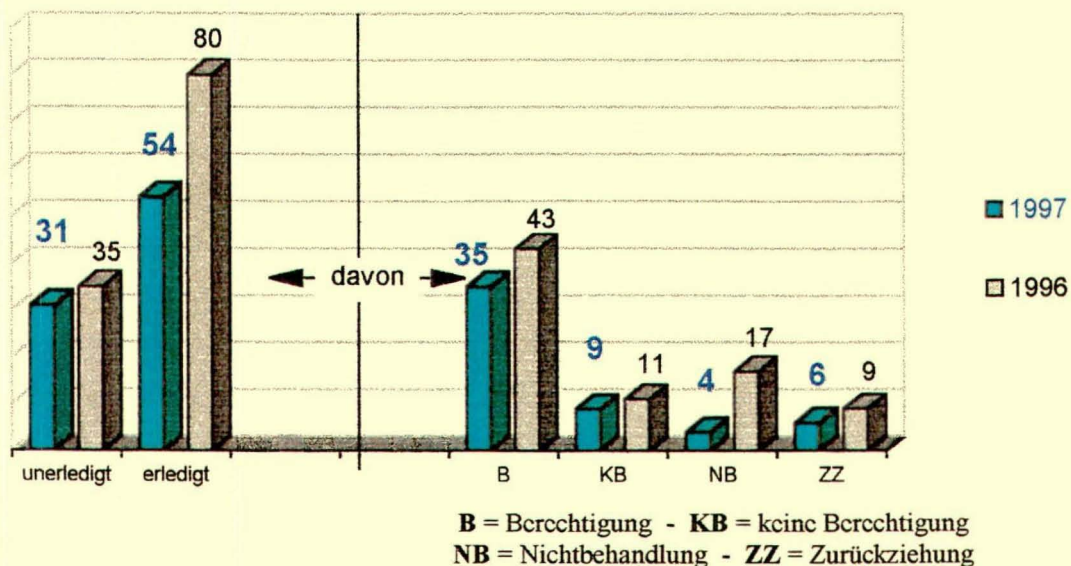
Die Untergruppe 32 *Führungsschwäche* zeigt sich mit **85** Beschwerdegründen (d.s. 27,42 % aller Beschwerdegründe des Berichtsjahres) am stärksten vertreten.

Die Untergruppe *Führungsschwächen* gliedert sich in folgende Sachgruppen:



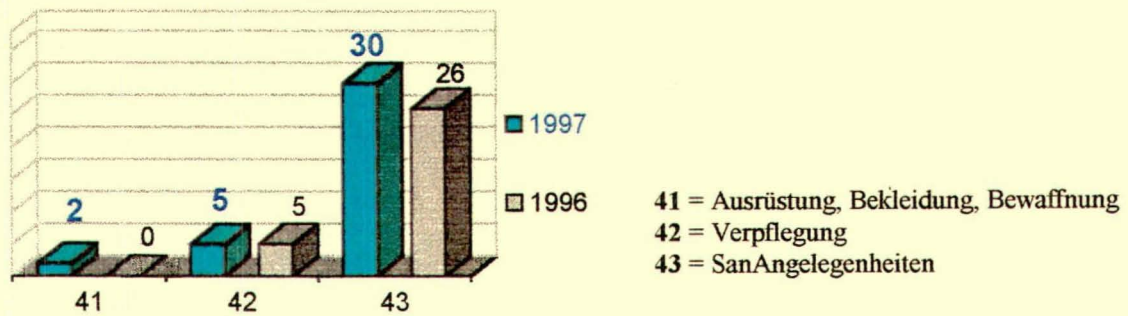
Zur Sachgruppe 329 *Sonstiges/Führungsschwächen* ist zu bemerken, daß die diesbezügliche Anzahl deshalb über dem Durchschnitt liegt, weil aufgrund der Formulierung einzelner Beschwerden und noch nicht abgeschlossener Erhebung der Beschwerdegrund bzw. die Beschwerdegründe in solchen Fällen noch nicht einwandfrei den Sachgruppen 321 bis 329 zugeordnet werden konnten.

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Untergruppe 32 *Führungsschwächen*:

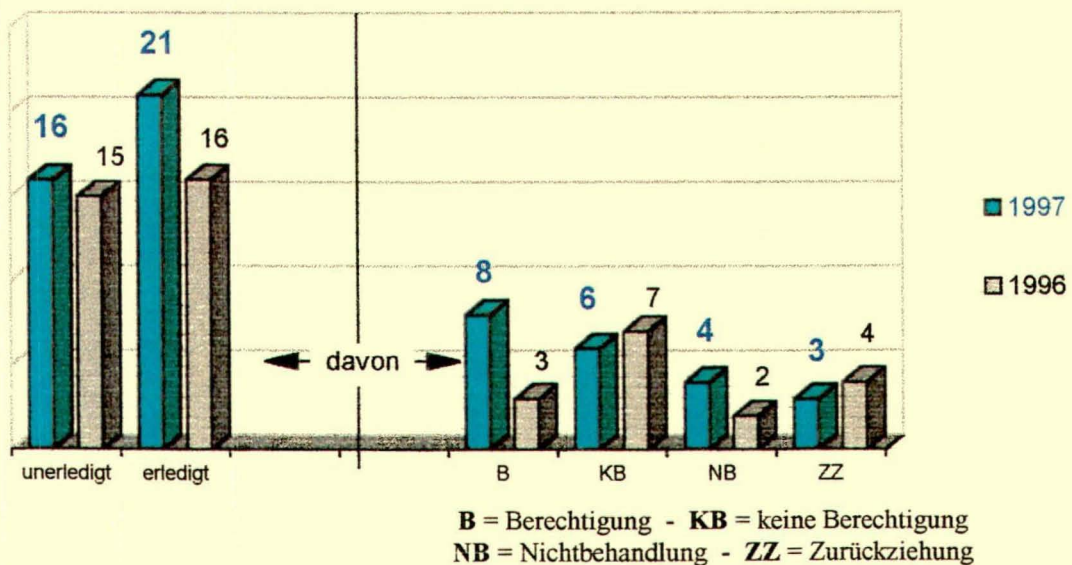


6. 5. VERSORGUNGS- UND SANITÄTSANGELEGENHEITEN
Hauptsachgruppe 4

37 Beschwerdegründe (d.s. 11,94 % der untersuchten Sachverhalte) betrafen **Versorgungs- und SanAngelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



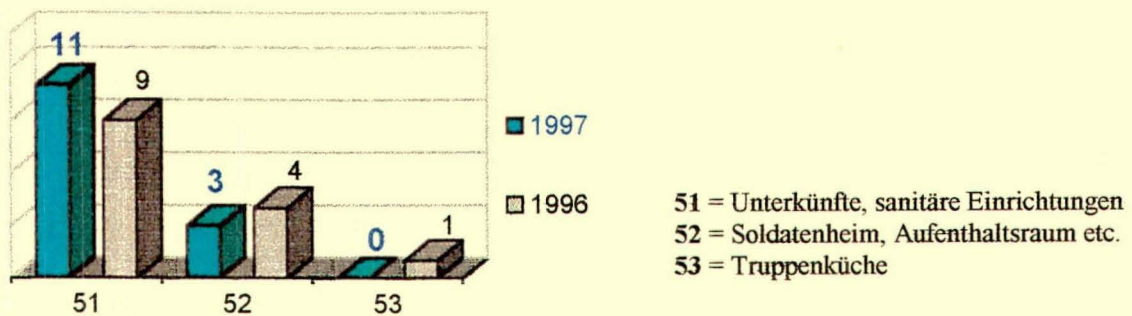
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 4 *Versorgungsangelegenheiten*:



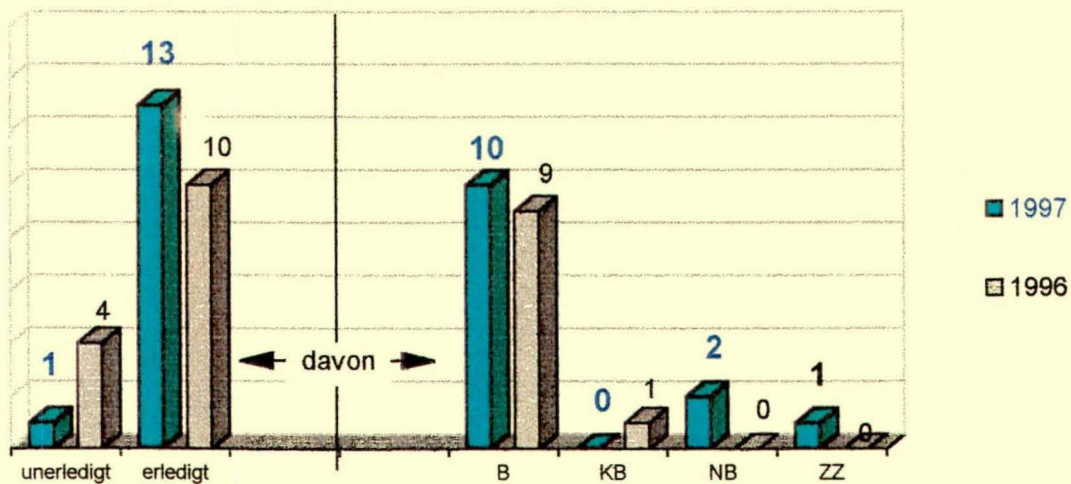
6. 6. BAUANGELEGENHEITEN, UNTERBRINGUNG, INFRASTRUKTUR

Hauptsachgruppe 5

14 Beschwerdegründe (d.s. 4,52 % der untersuchten Sachverhalte) betrafen Angelegenheiten der **Unterbringung, Infrastruktur** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



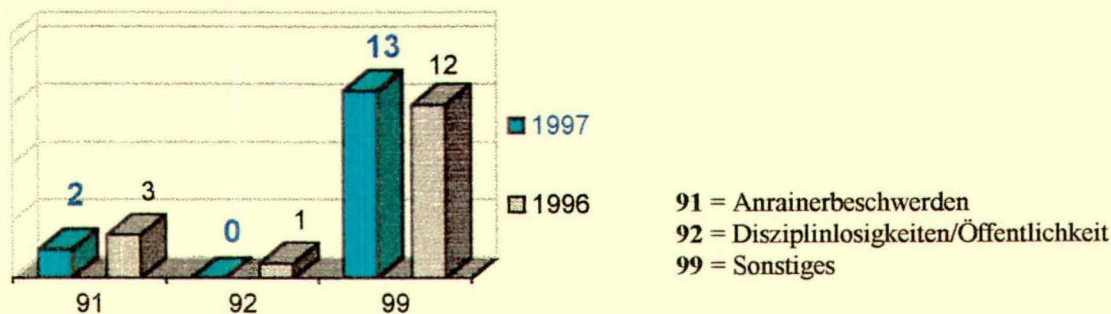
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 5 *Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur*:



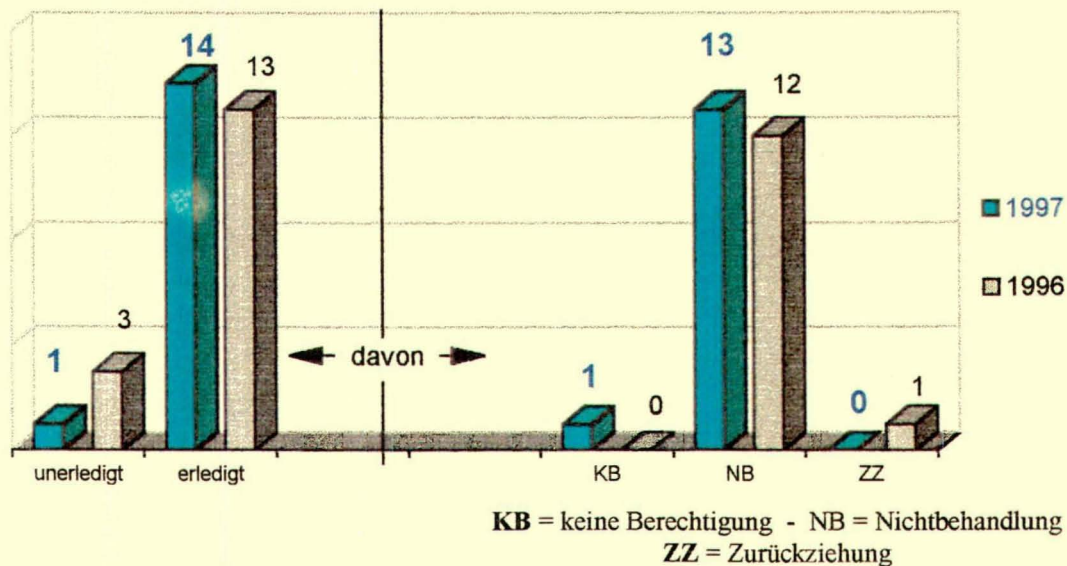
B = Berechtigung - **KB** = keine Berechtigung
NB = Nichtbehandlung - **ZZ** = Zurückziehung

6. 7. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN
Hauptsachgruppe 9

15 Beschwerdegründe (d.s. 4,84 % aller untersuchten Sachverhalte) betrafen **sonstige Angelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 9 *Sonstige Angelegenheiten*:



7. 1. AMTSWEGIGE VERFAHREN

Im Berichtsjahr wurden 17 Verfahren von Amts wegen eingeleitet.

Neun Verfahren konnten einer Erledigung zugeführt werden, acht Verfahren waren am Jahresende (wegen noch durchzuführender ergänzender Erhebungen bzw. ausständiger Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung) noch unerledigt.

Der Anfangsverdacht hinsichtlich der eingeleiteten und noch im Berichtsjahr erledigten Verfahren fand (ausgenommen in drei Fällen) *Bestätigung* bzw. *teilweise Bestätigung*⁵.

7. 2. GEPRÜFTE SACHVERHALTE (SACHGRUPPEN)

Die Bundesheer-Beschwerdekommision sah sich veranlaßt, wegen folgender Sachverhalte (Sachgruppen, s. Anhang) einzuschreiten:

	Sachgruppen	B	KB	U	Summe
116	Leistungsfeststellung, -beurteilung			1	1
229	Sonstiges/Beschwerdeangelegenheiten	1			1
312	Dienstplanabänderungen	1	1		2
314	Körperliche Überbeanspruchung		1		1
315	nicht erlaubte Ausbildungsmethoden	1		1	2
322	Beschimpfung, Beleidigung etc.	3	1		4
323	Rassismus, rel. Zugehörigkeit etc.	1			1
327	Schikanen	2	1	3	6
328	tätlicher Angriff	1			1
329	Sonstiges /Führungsschwächen	1	1	2	4
431	mangelhafte ärztl. Betreuung	1			1
511	baulicher Zustand/ Unterkunft	1			1
	Sonstiges		1	1	2
		13	6	8	27

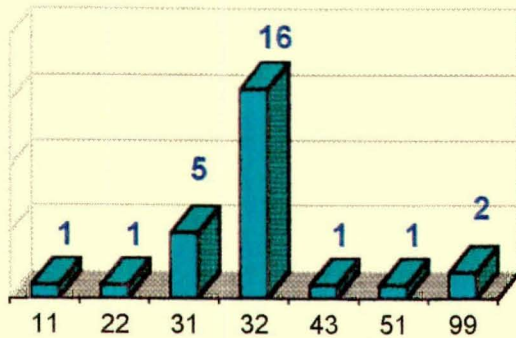
B = Bestätigung, KB = keine Bestätigung, U = noch unerledigt

Diese Sachverhalte in Gruppen zusammengefaßt, ergibt einen Überhang der Untergruppe 32, *Führungsschwächen*:

⁵ vergleichbar mit Berechtigung bei ao. Beschwerdeverfahren.

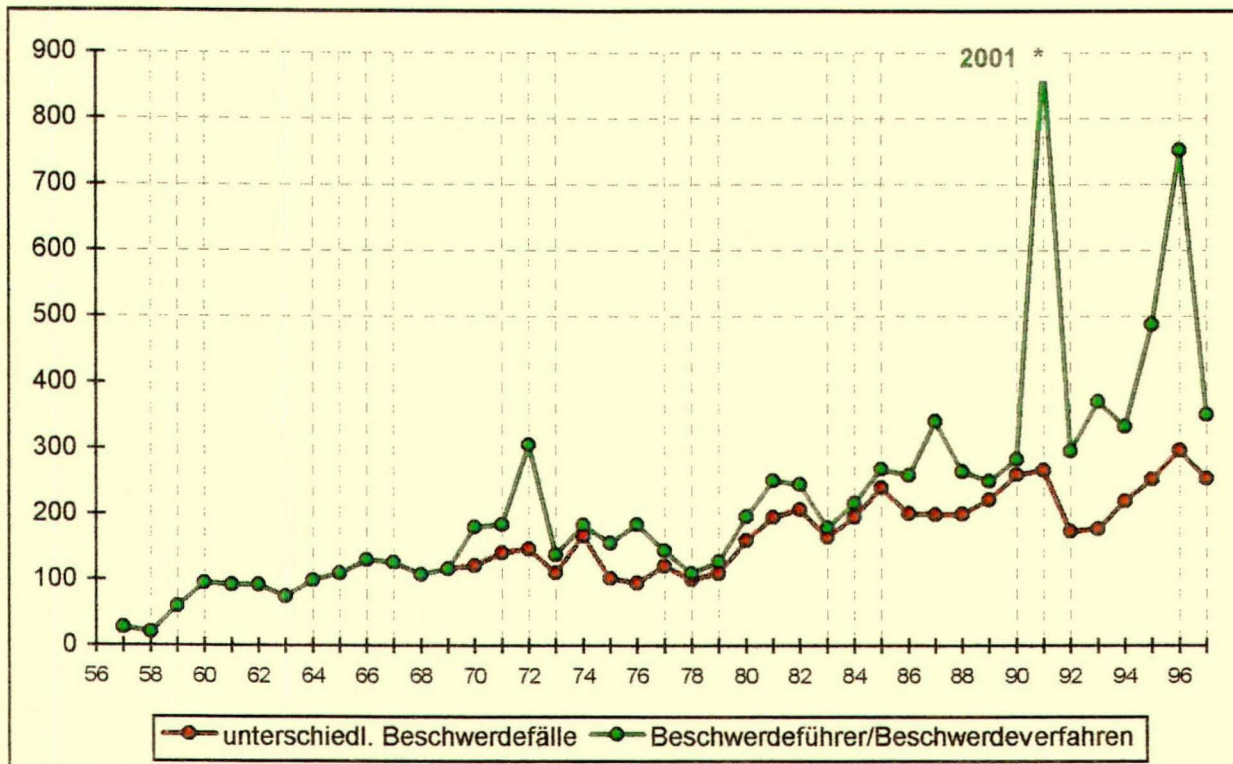
Statistischer Teil

zum Jahresbericht 1997

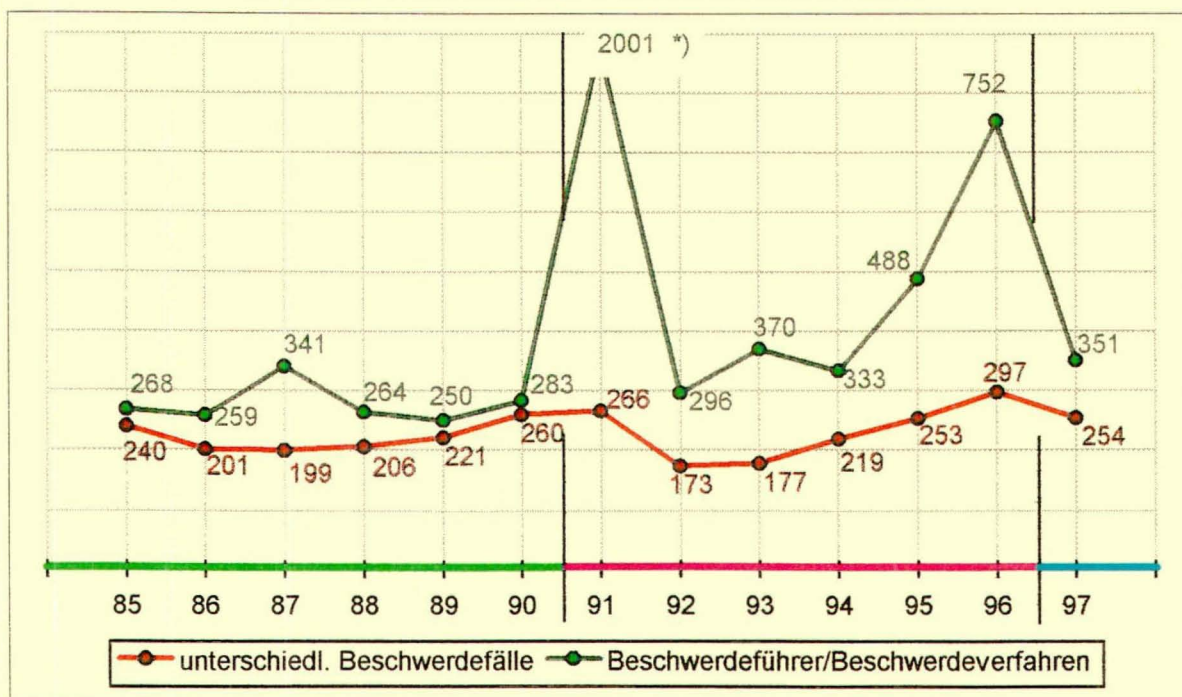


- 11 = Leistungsfeststellung, -beurteilung
- 22 = Beschwerdeangelegenheiten
- 31 = Ausbildungsangelegenheiten
- 32 = Führungsschwächen
- 43 = mangelhafte ärztl. Betreuung
- 51 = Unterkünfte (Zustand u. dgl.)
- 99 = Sonstiges

8. 1. BESCHWERDEAUFKOMMEN 1956 - 1997



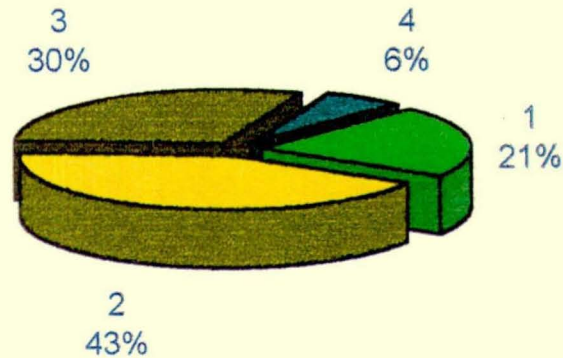
8. 2. BESCHWERDEAUFKOMMEN IN DEN FUNKTIONSPERIODEN 1985 BIS 1990 UND 1991 BIS 1996 SOWIE 1997



*) davon 1736 gleichlautende ao. Beschwerden von Zeitsoldaten

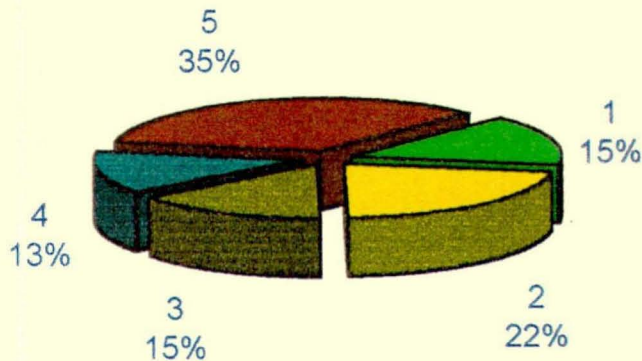
Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1997

9. Anfragen im Büro der BK ⁶



1 Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	391
2 Soldaten im Grundwehrdienst und ao. Präsenzdienst	771
3 Sonstige Anrufer (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)	551
4 Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene	117
	<hr/>
	1830
Anfragen über den Verfahrensstand/Urgenzen	278
Gesamtsumme	<hr/> 2108

9. 1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes



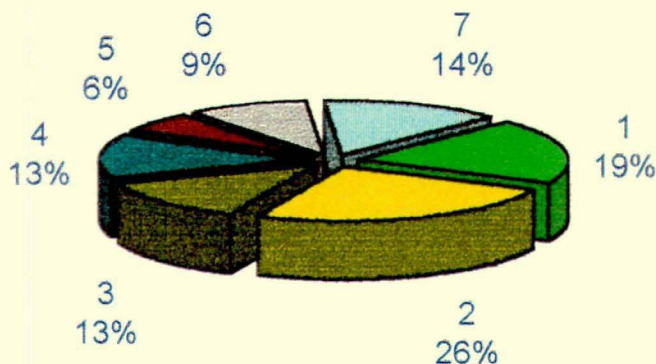
1 zu langes Warten auf Stellungstermine	60
2 zu kurzfristig erfolgende Einberufung zur Ableistung von Kader- und Truppenübungen	86
3 oberflächlich durchgeführte Stellungsuntersuchungen	58
4 gleichgültige bzw. unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten sowie hins. Befreiungsansuchen	52
5 allgemeine Aufschub- und Befreiungsangelegenheiten	135
	<hr/> 391

⁶ Mehrfachnennungen berücksichtigt.

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1997

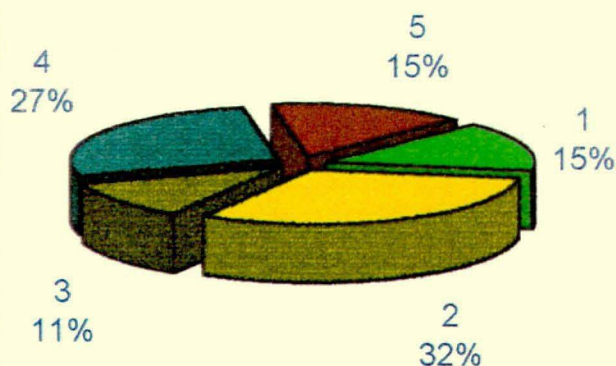
Seite St 22

9. 2 Soldaten im Grundwehrdienst und ao. Präsenzdienst



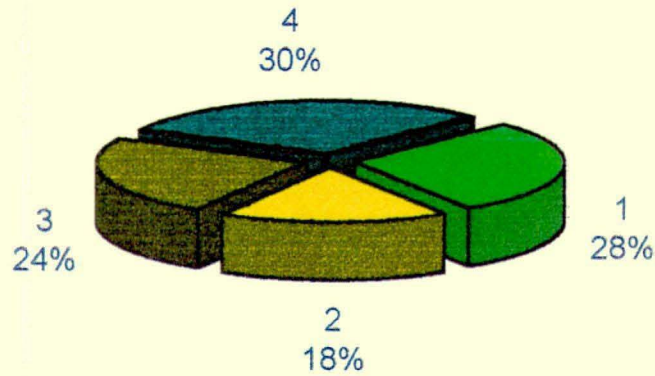
1 Dauer der dienstl. Inanspruchnahme (v.a. wd. der ABA)	150
2 unklare Regelung der Zeiten/Inanspruchnahme	191
3 Unverständnis seitens der Vorgesetzten hinsichtlich wichtiger persönlicher oder familiärer Umstände	98
4 Heranziehung von Innendienstkranken zu Diensten vom Tag	104
5 Nichtzulassung zum Rapport durch ZgKdt oder DfUO	49
6 Nichtgewährung von Prämienzahlungen, Zulagen etc.	72
7 Sonstige Gründe	107
	771

9. 3. Sonstige Anfragen (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)



1 Ausübung von Druck/Repressalien seitens Vorgesetzter	83
2 schikanöse Ausbildungsmethoden/erzieherische Maßnahmen	171
3 körperliche Überbeanspruchung	63
4 Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme	150
5 übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag	84
	551

9. 4. Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene



1 unzumutbare Lärmbelästigung (Überflüge, Panzer etc.)	33
2 Flurschäden bei Übungen	21
3 allgemeines Erscheinungsbild der Soldaten in der Öffentlichkeit	28
4 Verkehrsverhalten von HKf (Mißachtung der StVÖ etc.)	35
	117

1 Personalangelegenheiten

11 Durchführung von PersMaßnahmen

- 111 Einberufung, Aufnahme, Ernennung
- 112 Entlassung, Beendigung
- 113 Versetzung, Dienstzuteilung, Verwendung
- 114 personalorganisatorische Maßnahme
- 115 Beförderung, Überstellung
- 116 Leistungsfeststellung, -beurteilung
- 117
- 118
- 119 Sonstiges/PersVerfügung

12 Unterlassung von PersMaßnahmen

- 121 Einberufung, Aufnahme, Ernennung
- 122 Entlassung, Beendigung
- 123 Versetzung, Dienstzuteilung, Verwendung
- 124 personalorganisatorische Maßnahme
- 125 Beförderung, Überstellung
- 126 Leistungsfeststellung, -beurteilung
- 127
- 128
- 129 Sonstiges/Unterlassung/Pers

13 Gehalt, Taggeld, Prämien, Zulagen etc.

- 131 Gehalt, Taggeld
- 132 Prämien, Zulagen
- 133 Kostenersatz (durch BF)
- 134 Ersatzforderung durch BH
- 135
- 136
- 137
- 138
- 139 Sonstiges/Gehalt, TG etc.

14 Urlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung etc.

- 141 Urlaub, Dienstfreistellung
- 142 Zeitausgleich, Ausgang
- 143 Überzeitschein, "Heimschläfer"
- 144
- 145
- 146
- 147
- 148
- 149 Sonstiges/Urlaub etc.

19 Sonstiges/Pers

- 191 Verfahrensdauer/Pers
- 192 schriftl. Ermahnung
- 193 berufliche Bildungsangelegenheit
- 194
- 195
- 196
- 197
- 198
- 199 Sonstiges/Pers

2 Mil. Sicherheits- und DiszRefAngelegenheiten**21 Wachdienst, Dienst vom Tag**

- 211 Einteilung
- 212 zeitliche Überbeanspruchung
- 213 Heranziehung zu anderen Tätigkeiten
- 214 Mängel in der Organisation
- 215 Unterbringung
- 216
- 217
- 218
- 219 Sonstiges/DvT

22 ao. und o. Beschwerdeangelegenheiten

- 221 ungerechtfertigte Erhebungsmethoden
- 222 Dauer des Verfahrens
- 223 Beschwerdeerledigung
- 224
- 225
- 226
- 227
- 228
- 229 Sonstiges/Beschwerden

23 Disziplinar- und Strafrechtsangelegenheiten

- 231 ungerechtfertigte Erhebungsmethoden
- 232 Dauer des Verfahrens
- 233 Strafen
- 234 Einleitung eines Verfahrens
- 235
- 236
- 237
- 238
- 239 Sonstiges/Disz

24 G 2/S 2/AbwA-Angelegenheiten

- 241 ungerechtfertigte Erhebungsmethoden
- 242 Einleitung einer Ermittlung

243
244
245
246
247
248
249	Sonstiges/G 2-Angelegenheiten

25 Datenschutzangelegenheiten

251	Aufnahme persönlicher Daten
252	Weitergabe von persönlichen Daten
253
254
255
256
257
258
259	Sonstiges/Datenschutz

29 Sonstiges

299	Sonstiges/MilSi/Disz/Beschw
-----	-----------------------------

3 Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb

31 Ausbildung

311	mangelhafte Durchführung von Ausbildungsvorhaben
312	Dienstplanabänderungen
313	Mißachtung von Tauglichkeitseinschränkungen
314	körperliche Überbeanspruchung
315	nicht erlaubte Ausbildungsmethoden
316	zeitliche Überbeanspruchung
317
318
319	Sonstiges/Ausbildung

32 Führungsschwäche

321	Mißbrauch der Befehlsgewalt
322	Beschimpfung, Beleidigung, Verletzung der Menschenwürde
323	Radikalismus, Rassismus, rel. Zugehörigkeit
324	nicht einsichtige Gestaltung dienstl. Maßnahmen
325
326	Eingriff in dienstliche Befugnisse
327	Schikanen
328	tätlicher Angriff
329	Sonstiges/Führungsschwächen

33 Soldatenvertreterangelegenheiten

331	Wahl von Soldatenvertretern
332	Schulung von Soldatenvertretern
333	Behinderung eines Soldatenvertreters

- 334
- 335
- 336
- 337
- 338
- 339 Sonstiges/Soldatenvertreter

34 Wünsche, Eingaben, Anträge (ausg. PersAngelegenheit)

- 341 Unterdrückung einer Eingabe
- 342 Dauer des Verfahrens
- 343 unkorrekte Bearbeitung
- 344 Negativer Sachausgang
- 345 unkorrekte Durchführung eines Rapportes
- 346 Ungleichbehandlung bei der Erledigung von Wünschen
- 347 Nichtzulassung zu einer Aussprache oder zu einem Rapport
- 348
- 349 Sonstiges/Wünsche, Anträge, Rapport

35 Kurse, Prüfungen

- 351 Nichtzulassung zu Kursen
- 352 Unerwünschte Einteilung zu Kursen
- 353 Abberufung von der Teilnahme an einem Kurs
- 354
- 355 unkorrekte Durchführung einer Prüfung
- 356 Nichtbestehen einer Prüfung
- 357
- 358
- 359 Sonstiges/Kurse, Prüfungen

4 Versorgungsangelegenheiten

41 Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung

- 411 mangelhafte Ausrüstung/Bekleidung/Bewaffnung/Gerät
- 412 zuviel Ausrüstung/Bekleidung/Bewaffnung/Gerät
- 413
- 414
- 415
- 416
- 417
- 418
- 419 Sonstiges/Ausrüstung

42 Angelegenheiten der Truppenküche, Verpflegung

- 421 Organisatorische Unzulänglichkeiten
- 422 zu geringe Essensportionen
- 423 ungenießbare oder verdorbene Speisen
- 424 schlechter hygienischer Zustand im Küchenbetrieb
- 425
- 426

- 427
- 428
- 429 Sonstiges/Verpflegung

43 SanAngelegenheiten

- 431 mangelhafte ärztl. Betreuung (Arzt)
- 432 Unterlassung einer ärztl. Betreuung (Arzt)
- 433 mangelhafte sandienstl. Betreuung (SanPersonal)
- 434 Unterlassung einer sandienstl. Betreuung (SanPersonal)
- 435 Mängel in der Organisation des KrRev (MSP)
- 436 schlechter hygienischer Zustand des KrRev (MSP)
- 437
- 438
- 439 Sonstiges/San

5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur

51 Unterkünfte, einschl. sanitäre Einrichtungen

- 511 Mängel in der Kaserne
- 512 Mängel bei Übungen u. dgl.
- 513 Mängel im AssE
- 514 Mängel im AusIE
- 515
- 516
- 517
- 518
- 519 Sonstiges/Unterkünfte

52 Soldatenheim/Kasino/Messe/Aufenthaltsraum

- 521 Mängel in der Kaserne
- 522 Mängel bei Übungen u. dgl.
- 523 Mängel im AssE
- 524 Mängel im AusIE
- 525
- 526
- 527
- 528
- 529 Sonstiges/Freizeiteinrichtungen

53 Truppenküche

- 531 Mängel in der Kaserne
- 532 Mängel bei Übungen u. dgl.
- 533 Mängel im AssE
- 534 Mängel im AusIE
- 535
- 536
- 537
- 538
- 539 Sonstiges/Truppenküche

59 Sonstiges/BauAng, Infrastruktur

599 Sonstiges/BauAng, Infrastruktur

9 Sonstige Angelegenheiten

91 Anrainerbeschwerden

910 Anrainerbeschwerden

92 Disziplinosigkeiten in der Öffentlichkeit

920 Disziplinosigkeiten in der Öffentlichkeit

99 Sonstiges

999 Sonstiges